

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1958)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Verordnung
betreffend die obligatorische Fischfangstatistik
im Amtsbezirk Saanen**

3.
Januar
1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 25 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über die Fischerei,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Inhaber des allgemeinen Angelfischerpatentes, des Ferienpatentes und der Jugendkarte, die ihre Fischereiberechtigung beim Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes Saanen beziehen, haben in den Jahren 1958 und 1959 eine Statistik über ihre Fischfänge in der Saane und im Arnensee zu führen.

§ 2. Die Fischfangzahlen sind auf den amtlichen Statistikformularen einzutragen, die den Fischern mit der Fischereiberechtigung ausgehändigt werden.

Die ausgefüllten Statistikformulare sind von den Inhabern des allgemeinen Angelfischerpatentes und der Jugendkarte spätestens bis zum 31. Oktober und von den Inhabern eines Ferienpatentes am letzten Ferientag dem Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks Saanen zuzustellen.

Die Einsendung der Statistikformulare hat auch dann zu erfolgen, wenn keine Fische gefangen worden sind.

§ 3. Bei verspäteter Einsendung der Fischfangstatistik wird eine Verspätungsgebühr von Fr. 4 erhoben und, falls gemahnt werden muss, eine Mahngebühr von Fr. 8.

3. § 4. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung
Januar werden gemäss Art.34 und Art.36 des Gesetzes vom 14.Oktobe 1934
1958 über die Fischerei bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Sie wird
im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Bern, den 3. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

W.Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Reglement
über die Aufsicht des Mädchenhandarbeits-
und Haushaltungsunterrichtes**

10.
Januar
1958

10. Januar 1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 4 des Dekretes vom 11. September 1957 über die Aufsicht über den Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Für die Tätigkeit der Expertinnen für den Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht wird der Kanton in folgende Kreise eingeteilt:

1. Kreis: Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Niedersimmental, Thun.
2. Kreis: Seftigen, Schwarzenburg, Bern, Laupen.
3. Kreis: Konolfingen, Signau, Trachselwald.
4. Kreis: Büren, Nidau, Aarberg, Erlach, Fraubrunnen, deutschsprachige Klassen der Stadt Biel.
5. Kreis: Wangen, Aarwangen, Burgdorf.
6. Kreis: Biel, französische Klassen, Neuenstadt, Courtelary, Münster, Delsberg, Laufen, Pruntrut, Freiberge.

§ 2. Das Arbeitsgebiet der Expertinnen umfasst:

- a) Beratung der lokalen Schulbehörden in allen Fragen des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichtes;
- b) Expertisen im Auftrage von Gemeindebehörden, Schulinspektorat und der Erziehungsdirektion;
- c) Schulbesuche nach Richtlinien der Erziehungsdirektion;

10. Januar 1958
- d) Mitwirkung beim Vollzug der gesetzlichen Vorschriften;
 - e) Kontrolle der Rödel;
 - f) Wahlkontrolle der Haushaltungslehrerinnen bzw. Führung eines Verzeichnisses der Arbeitslehrerinnen.

§ 3. Die Tätigkeit der Expertinnen erfolgt in Verbindung mit den Schulinspektoren. Die Expertinnen unterstehen der Erziehungsdirektion. Für alle Sendungen der Gemeinden an eine kantonale Behörde betreffend Haushaltungsunterricht geht der Dienstweg über die Expertin.

§ 4. Die Expertinnenkommission für Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht hat folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zuhanden der Erziehungsdirektion zu allgemeinen Fragen des Mädchenhandarbeits- und des Haushaltungsunterrichtes, insbesondere zu Fragen der Unterrichtspläne, der Lehrmittel und der Ausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte;
- b) Erfahrungsaustausch der Expertinnen und Koordination ihrer Tätigkeit.

§ 5. Die Fachbeamte der Erziehungsdirektion wohnt sämtlichen Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

§ 6. Für die Sitzungen der Expertenkommission wird die Entschädigung nach der Verordnung I vom 28. August 1936 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ausgerichtet.

§ 7. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 10. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
H. Huber,
 der Staatsschreiber
Schneider.

Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer vom 5. Juni 1942
(Abänderung)

14.
Januar
1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer wird das folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welches es fliesst	Gemeinde, in welcher es vorkommt	Amtsbezirk
Marchgraben	Lauibach	Schattenhalb	Oberhasli

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

14.
Januar
1958

Reglement
für die Darlehens- und Stipendienkasse
der Universität Bern vom 26. Oktober 1948
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,*

beschliesst:

1. Der in § 3 Abs. 1 des Reglements für die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern vom 26. Oktober 1948 genannte Maximalbetrag für ein Stipendium wird auf Fr. 600.— im Semester erhöht.
2. Diese Erhöhung tritt rückwirkend auf den Beginn des Studienjahres 1957/58 in Kraft.

Bern, den 14. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
H. Huler,
der Staatsschreiber
Schneider.

Reglement

über die Ahndung unentschuldigter Schulversäumnisse in den Mittelschulen

21.
Januar
1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 40 und 84 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Sekundarschulen und für die Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht.

§ 2. Für jede unentschuldigte Absenz eines Schülers ist eine Busse auszusprechen. Diese richtet sich nach der Zahl der unentschuldigt versäumten Schulstunden.

§ 3. Jede Mittelschulkommission fasst einen allgemeinen Beschluss über die Höhe der Busse. Die Busse darf je Stunde einen Franken nicht unterschreiten und zwei Franken nicht überschreiten.

§ 4. Fehlt ein Kind in zwei Jahren seit der Ausfällung der ersten Busse die Schule ein zweites Mal unentschuldigt, so wird die Busse im zweiten Fall verdoppelt.

§ 5. Bei dauernder oder wiederholter Schulversäumnis ist gemäss Art. 40, Abs. 2, des Mittelschulgesetzes die Ausweisung anzudrohen und gegebenenfalls vorzunehmen.

§ 6. Der Beschluss der Schulkommission gemäss § 3 kann nicht mit rückwirkender Kraft gefasst oder abgeändert werden.

21.
Januar
1958 § 7. Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 1958 in Kraft.
 Bern, den 21. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
H. Huber,
der Staatsschreiber
Schneider.

Verordnung über die Käutionen der Ausländer

21.
Januar
1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5, Abs. 3; Art. 6, Abs. 2; Art. 7, Abs. 3, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/8. Oktober 1948; Art. 10, Abs. 5; Art. 11, Abs. 6; Art. 12, Abs. 2, der Vollziehungsverordnung dazu vom 1. März 1949; Art. 9 des Bundesbeschlusses über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen vom 26. April 1951; Art. 8, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses über die Gebührenordnung vom 30. Dezember 1955; Art. 69 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940 und Art. 3, lit. i, des regierungsräätlichen Tarifs in Fremdenpolizeisachen vom 26. Juni 1956;

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Die von den Ausländern nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistenden Käutionen haften für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche gegenüber dem Ausländer und für die Erfüllung der ihm auferlegten fremdenpolizeilichen Bedingungen bis zum Hinfall des Kautionsgrundes.

Die Polizeidirektion hat in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen die Hinterlage der Käution zu verlangen.

§ 2. Die Käutionssummen betragen mindestens Fr. 3000, höchstens aber Fr. 6000 für eine Einzelperson, und mindestens Fr. 5000, höchstens aber Fr. 10000 für eine Familie. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Polizeidirektion die Höhe der im einzelnen Fall zu leistenden Käutionssummen nach freiem Ermessen fest.

21. Die Verfügung der Polizeidirektion ist endgültig und stellt im Rechtsöffnungsverfahren einen vollstreckbaren Entscheid im Sinne von Art. 320, Ziff. 2, des Gesetzes über die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern dar.

Januar 1958

§ 3. Die Kautions sind in barem Gelde zu leisten.

Ausnahmsweise kann die Polizeidirektion die Leistung der Kautions in Form von unbefristeten Solidarbürgschaften oder Garantieerklärungen einer Bank des Platzes Bern oder einer ihrer Filialen gestatten.

§ 4. Die Barkautions sind bei der Finanzdirektion des Kantons Bern zu hinterlegen und zu ihren Handen auf das Postcheckkonto der Fremdenpolizei einzuzahlen.

Die bereits bestehenden Kautions sind von den Banken auf das Spezialkonto der Finanzdirektion zu übertragen.

Für Auszahlungen ist der Polizeidirektor des Kantons Bern oder sein Stellvertreter zuständig.

Der dem Deponenten anzurechnende und von der Finanzdirektion festgesetzte Zins wird zum Kautionsbetrag geschlagen. Auf Wunsch des Hinterlegers werden die den Kautionsbetrag überschreitenden Jahreszinse ausbezahlt.

§ 5. Die Kautions wird gemäss § 1 dieser Verordnung hinfällig, wenn der schriften- oder staatenlose Ausländer

- von der Schweiz anerkannte heimatliche Ausweispapiere hinterlegt,
 - das Schweizerbürgerrecht erworben hat,
 - die Schweiz endgültig verlässt,
- der tolerierte Ausländer eine andere Bewilligung erhält.

Beim endgültigen Verlassen der Schweiz wird die Kautions in der Regel erst nach Ablauf eines erteilten Rückreisevisums zurückerstattet.

§ 6. Die Fremdenpolizei verrechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von einem halben Prozent des einbezahlten Kautionsbetrages, höchstens aber Fr. 10. Bei der Schlussabrechnung wird eine Gebühr in gleicher Höhe erhoben.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

21.
Januar
1958

Durch diese Verordnung werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere § 13, Abs. 2 und 3, der Verordnung vom 15. Dezember 1922 betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer und die Regierungsratsbeschlüsse vom 14. Dezember 1923 und 21. Dezember 1938.

Bern, den 21. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

26.
Januar
1958

Gesetz über die Bauvorschriften

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden die planmässige Nutzung des Baugeländes, die Wahrung des Gemeinwohls in der Baugestaltung, den Schutz von Orts- und Landschaftsbildern vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu ermöglichen und die Erhaltung des Kulturlandes zu erleichtern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gemeindebauvorschriften

**Zuständigkeit
zum Erlass von
Bauvorschriften**

Art. 1. Die Gemeinden sind zuständig, im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Bauvorschriften zu erlassen. Als solche gelten die in Reglementen, Zonenplänen und Baulinienplänen (Alignementsplänen) enthaltenen Vorschriften und Abgrenzungen.

Baureglemente können auch für ein Teilgebiet einer Gemeinde erlassen werden. Dieses Gebiet muss jedoch in sich geschlossen und genau abgegrenzt sein.

Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zum Erlass der nötigen Bauvorschriften verpflichten, wenn die bauliche Entwicklung einer Ortschaft und der Schutz wesentlicher baupolizeilicher Interessen es erfordern, besonders wenn ein Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört wurde.

**Sonderbau-
vorschriften,
Bebauungs-
pläne**

Art. 2. Liegen besondere Verhältnisse vor, können in Verbindung mit einem Baulinien- oder Zonenplan Sonderbauvorschriften und mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Grundeigentümer Bebauungspläne

aufgestellt werden, die für das betreffende Gebiet eine spezielle Ordnung baulicher Einzelheiten schaffen.

Sonderbauvorschriften sind nach den in diesem Gesetz für Bau- linien- und Zonenpläne vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen.

Die Vorschriften über die baulichen Einzelheiten können die Stellung der Häuser und ihre Gruppierung, die Reihenbildung, die Dach- gestaltung, die Gebäude- und Grenzabstände, die Geschosszahl und andere Fragen der Bauweise zum Gegenstand haben. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Hochhäuser dürfen sie nicht gegen die Grundlagen der durch das Gemeindebaureglement aufgestellten Rechtsordnung ver- stossen.

Art. 3. In einem Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften kann die Erstellung von Hochhäusern gestattet werden. Als Hochhäuser im Sinne dieser Bestimmung gelten Gebäude, die mehr Geschosse aufweisen, als das Gemeindebaureglement in irgendeiner Bauzone zulässt.

In Gemeinden ohne Baureglement können Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen ohne Dachausbau nur auf Grund eines Baulinien- planes mit Sonderbauvorschriften bewilligt werden.

Art. 4. Sämtliche von den Gemeinden erlassenen Bauvorschriften treten frühestens mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das Gleiche gilt für ihre Abänderung und Aufhebung.

Art. 5. Die Gemeinden können insbesondere Vorschriften aufstellen über:

1. die solide Erstellung und Instandhaltung der Bauten;
2. die im Interesse des gesunden Wohnens und Arbeitens, der Feuer- sicherheit sowie der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs erforderliche Überbauung und Bauart, den Anschluss der Ausfahrten an den öffentlichen Verkehrsraum, die Anlage der erforderlichen Kinderspielplätze und Parkierungsflächen auf privatem Grund, sowie den Grad der Ausnutzung des Baugrundes;
3. genügende Isolationen gegen Schallübertragungen durch Decken, Wände und Leitungen in Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und zur Verhinderung von übermässigem Lärm bei Bauarbeiten;

26.
Januar
1958

Hochhäuser;
Geschosszahl in
Gemeinden ohne
Baureglement

Inkrafttreten
der Gemeinde-
bauvorschriften

Einzelne
Gegenstände des
Baurechts

26.
Januar
1958

4. die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten. Vorbehalten bleibt Art. 24;
5. die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder, einschliesslich See-, Fluss- und Bachufer. Dabei können insbesondere auch geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauwerke, Baukomplexe und historische Stätten gegen Beeinträchtigungen, die im Blick auf die Bedeutung dieser Bauwerke oder historischen Stätten nicht zu rechtfertigen sind, geschützt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 26;
6. die Anlage und den Schutz von Denkmälern sowie die Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Quartiere;
7. nachbarliche öffentlich- und privatrechtliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, wie namentlich über die Abstände der Gebäude und Pflanzungen von der Grenze und Gebäudeabstände, über Brandmauern, Stützmauern, Einfriedigungen und die Lagerung von Abfallstoffen sowie über die Höhe von Pflanzungen an Bahnübergängen, Strassenkreuzungen und unübersichtlichen Kurven;
8. die Neuanlage, den Ausbau, die Belagsänderung und den Unterhalt der Gemeindestrassen, der öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Gehwege, die Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung aller öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet, sowie die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Kosten der Erstellung und des Unterhalts von öffentlichen Strassen, Abzugskanälen, Abwasserreinigungs-, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen und dgl. und an die Instandstellung der zu übernehmenden Privatstrassen (Vorteilsausgleich). Für das Verfahren über die Beitragserhebung findet das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden sinngemäss Anwendung;
9. Errichtung, Unterhalt, Instandstellung, Reinigung und Beleuchtung von Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen und deshalb der Gemeindeaufsicht unterstellt sind, über die Schneeräumung und Verkehrsregelung auf solchen Stras-

sen und die Bedingungen, unter denen sie von der Gemeinde übernommen werden;

10. den Anschluss an Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, an die Kanalisation und dgl. sowie über die Organisation und den Betrieb solcher Anlagen. Vorbehalten bleibt Art. 113 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950;
11. die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung zum Bezug neuer Wohnungen;
12. die Art der Anlage und die Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben sowie von Abfall- und Materialablagerungsplätzen.

Art. 6. Die Gemeinden können das Baugebiet vom übrigen Gebiet, welches der land-, forst- und rebwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleibt, abgrenzen. Sie sind dabei an die Verfahrensvorschriften des Art. 11 gebunden.

Zonenpläne

Das Baugebiet kann in verschiedene Zonen eingeteilt werden, die genau abgegrenzte Grundflächen sind, für welche einheitliche Bauvorschriften gelten, namentlich über die Grenz- und Gebäudeabstände, die Gebäudehöhe, die Geschosszahl.

Von den Wohnzonen können Zonen für gewerbliche und industrielle Bauten sowie gemischte Zonen ausgeschieden werden.

Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) nichtlandwirtschaftliche Bauten nur bewilligt werden, wenn Staat und Gemeinden durch Bau und Unterhalt der für die Erschliessung nötigen Straßen, Kanalisations- und Werkleitungen nicht belastet werden. Ausnahmen von den Vorschriften über die Landwirtschaftszonen können sinngemäss nach Art. 15 bewilligt werden.

Art. 7. In die Baulinienpläne sind aufzunehmen:

Baulinienpläne

- a) die bestehenden und projektierten öffentlichen Straßen, Plätze und soweit tunlich die Leitungen;
- b) die bestehenden und projektierten Frei- und Grünflächen (Art. 9);
- c) die bestehenden und neuen Bau- und Niveaulinien.

Die Baulinien geben die Grenze an, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Wie weit vorspringende Gebäudeteile oder an den Gebäu-

26. den befestigte bewegliche Gegenstände über die Baulinie hinausragen dürfen, wird durch die baupolizeilichen Vorschriften bestimmt. Baulinien werden festgelegt längs bestehenden und zukünftigen Strassen, Plätzen und öffentlichen Anlagen sowie gegen Bahnenlinien, Gewässer und Wald. Vorbehalten bleibt bei Waldbaulinien Art. 10 des Forstgesetzes, soweit der forstgesetzliche Bauabstand unterschritten wird.

Es können auch rückwärtige und Innenbaulinien sowie Erdgeschoss- und Laubenbaulinien festgelegt werden. Die rückwärtigen und die Innenbaulinien bestimmen die zulässige Bautiefe und die Grösse von Innenhöfen.

Die Niveaulinien (Höhenkoten) geben die Höhenlage der Strassen an. Sie sind bei allen Bauten und Einfriedigungen zu berücksichtigen.

Die Baulinienpläne dienen dem Schutz der in Art. 5 angeführten öffentlichen Interessen. Es soll auf den Zusammenhang mit angrenzenden Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Stellung der Gebäude zur Baulinie

Art. 8. Die Gemeinden können vorschreiben, dass die den öffentlichen Verkehrsanlagen zugewandten Gebäudefassaden an die Baulinie oder parallel dazu gestellt werden müssen oder dass sich die Stellung der Bauten nach der Besonnung zu richten hat.

Frei- und Grünflächen

Art. 9. In den Bauzonen- und in den Baulinienplänen können Bodenflächen ausgeschieden werden, welche als Freiflächen für öffentliche Anlagen, wie Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze oder als Übungsgelände für den Skisport bestimmt oder als Grünflächen zu erhalten sind, wie Waldsäume, Geländestücke mit Baumbeständen und Uferstreifen.

Diese Flächen können zur Sicherung ihrer Zweckbestimmung der Überbauung entzogen oder besonderen Baubeschränkungen unterworfen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 30.

**Aufstellung von Baulinienplänen
a) Auflage und Veröffentlichung**

Art. 10. Die Baulinienpläne sowie allfällige Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne sind vom Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und im Amisanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortüblicher Weise bekanntzumachen. Die Auflagefrist beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Eigentümer von Grundstücken oder

deren Vertreter, die durch einen Baulinienplan oder durch Sonderbauvorschriften oder einen Bebauungsplan eine Baubeschränkung erfahren, sind überdies ordnungshalber brieflich von der öffentlichen Auflage zu benachrichtigen.

26.
Januar
1958

Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und die Aufhebung der Pläne und Sonderbauvorschriften.

In der Publikation und in den brieflichen Mitteilungen ist auf die Möglichkeit von Einsprachen während der Dauer der Auflagefrist hinzuweisen. Es ist die Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher die Einsprachen einzureichen sind.

b) Einsprachen

Der Gemeinderat oder eine besonders dafür bestimmte Behörde oder Amtsstelle hat einsprechende Grundeigentümer und andere dinglich berechtigte Personen, die in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen werden, vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde zu einer Einigungsverhandlung einzuladen. Das Ergebnis der Verhandlung wird in einem Protokoll niedergelegt, das den Beteiligten zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorzulegen ist.

Nach Behandlung der Einsprachen werden die Baulinienpläne sowie allfällige Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne vom Gemeinderat der Gemeindeabstimmung unterbreitet.

c) Beschluss

Werden öffentlich aufgelegte Pläne sowie Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne in Erledigung von Einsprachen vor der Gemeindeabstimmung abgeändert, so kann nur dann auf eine nochmalige öffentliche Auflage und Publikation verzichtet werden, wenn den durch die Abänderung Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht in den neuen Plan und zur Erhebung einer Einsprache gegeben worden ist.

d) Abänderung
vor dem
Beschluss

Art. 11. Der Zonenplan ist Bestandteil des Gemeindebaureglementes und wird im gleichen Verfahren wie dieses aufgestellt, abgeändert oder aufgehoben.

Aufstellung von
Zonenplänen

Art. 12. Nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeinde sind die Pläne und allfälligen Sonderbauvorschriften dem Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Die Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens sowie die Annahme in der Gemeindeabstimmung sind vom Gemeindeschreiber zu bescheinigen. Mit den Plänen sind sämtliche

Genehmigung
durch den
Regierungsrat

26. Januar 1958 Akten samt Bericht und Antrag des Gemeinderates geordnet zu übermitteln.

Der Regierungsrat genehmigt den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Zonen- und Baulinienplänen, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen, mit den Gesetzesvorschriften im Einklang stehen und zweckmässig sind. Über Einsprachen entscheidet er unter Vorbehalt der Privatrechte, besonders der Entschädigungsansprüche. Im Genehmigungsbeschluss sind Drittmannsrechte ausdrücklich vorzubehalten. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über die Genehmigung der Gemeindereglemente.

Der Beschluss des Regierungsrates ist den am Verfahren Beteiligten zu eröffnen.

Geringfügige
Abänderungen
von Baulinien-
plänen und
Sonderbauvor-
schriften, abge-
kürztes Ver-
fahren

Art. 13. Geringfügige Änderungen von Baulinienplänen und Sonderbauvorschriften können ohne öffentliche Auflage und Gemeindeabstimmung vom Gemeinderat vorgenommen werden, wenn ihnen die Eigentümer der direkt betroffenen und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zugestimmt haben. Den nicht zustimmenden Grundeigentümern ist schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Einsprache anzusetzen.

Die abgeänderten Pläne und Sonderbauvorschriften sind dem Regierungsrat zur Genehmigung, allfällige Einsprachen zum Entscheid im Sinne von Art. 12 Abs. 2 vorzulegen.

Öffentlichkeit
der Pläne und
Sonderbauvor-
schriften. Ver-
zicht auf An-
merkung der
Baulinien im
Grundbuch

Art. 14. Die Baulinien- und Zonenpläne sowie die Sonderbauvorschriften müssen auf der Gemeindeverwaltung allen interessierten Personen zur Einsicht offen stehen.

In Abweichung von Art. 127 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden die Baulinien im Grundbuch nicht angemerkt.

Ausnahmen

Art. 15. Die Gemeinden sind befugt, in ihren Baureglementen zu bestimmen, dass aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den einzelnen Bauvorschriften gestattet werden können, wenn dadurch weder öffentliche Interessen, noch wesentliche Interessen der Nachbarn verletzt werden.

Die Ausnahme bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der diese Befugnis an eine untere Baupolizeibehörde übertragen kann.

Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn die Baubewilligung dies vorsieht. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so hat der Grundeigentümer den Bau ohne Entschädigung zu entfernen oder den Vorschriften anzupassen.

26.
Januar
1958

Gegebenenfalls sind an die Ausnahmebewilligungen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, zum Beispiel, dass bei einer allfälligen späteren Enteignung die durch die bauliche Veränderung an einem über die Baulinie vorragenden Gebäude oder Gebäudeteil entstehende Wertvermehrung unberücksichtigt bleibt. Bauarbeiten, die zum Unterhalt des Gebäudes notwendig sind, gelten nicht als Veränderung im Sinne dieser Bestimmung.

An Ausnahmen kann die weitere Bedingung geknüpft werden, dass der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befristung der Ausnahmebewilligung oder die Wegbedingung der Entschädigung für entstehenden Mehrwert im Grundbuch als Revers (Bestandes- oder Mehrwertrevers) angemerkt wird.

Art. 16. Wenn es das Baureglement der Gemeinde vorsieht, kann die Baubewilligungsbehörde die Erstellung von Fahrnisbauten sowie von ausgesprochenen Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Kioske, Einstellgaragen und dgl., in Abweichung von baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich von dem durch die Baulinie begründeten Bauverbot, gestatten, sofern dadurch einstweilen keine öffentlichen Interessen oder in Bauvorschriften begründete Rechte der Nachbarn beeinträchtigt werden. Die Nachbarn sind brieflich zu verständigen unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist. Die Ausnahmebewilligung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Ausnahmebewilligungen
für Fahrnis- und
Kleinbauten

Der jeweilige Grundeigentümer hat den bewilligten Bau auf Widerruf hin sofort und ohne Entschädigung zu entfernen.

II. Kantonale Vorschriften

Art. 17. Bei der Erstellung von Bauwerken, welche den Erdboden um mehr als 1,20 m, vom gewachsenen Boden aus gemessen, überragen, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

Gebäude- und
Grenzabstände

- a) ein Grenzabstand von 2,50 m gegenüber jedem angrenzenden Grundstück;

26.
Januar
1958

- b) ein Gebäudeabstand von 5 m gegenüber jedem Gebäude auf einem Nachbargrundstück. Zwischen eingeschossigen Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von diesem Gebäudeabstand gestatten.

Stützmauern und feste Einfriedigungen dürfen an die Grenze gestellt werden. Einfriedigungen über 1,20 m, gemessen vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes aus, jedoch nur unter Zustimmung des Nachbarn.

Innerhalb des gleichen Grundstückes gilt der Gebäudeabstand bei Bauten, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Für Nebengebäude, namentlich in der Landwirtschaft, sind in begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Einzelne vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen und offene Balkone dürfen von der Umfassungswand aus höchstens 1,20 m in den genannten Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen.

In Abweichung vom vorgeschriebenen Grenzabstand werden Bauten nur bewilligt, wenn der Nachbar dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt. Der Gebäudeabstand ist auf alle Fälle zu wahren.

Die Gemeinden können in ihren Baureglementen abweichende Bestimmungen aufstellen.

Für den Jura bleibt der Vorbehalt des französischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 79 EG zum ZGB weiter bestehen.

Gesundheits-
polizeiliche
Vorschriften

Art. 18. Für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Neu- und Umbauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind.

Ständig benützte Wohnungen müssen mit eigenen Küchen und Aborten ausgerüstet sein.

Bauabstände
von öffentlichen
Strassen und
Gewässern sowie
von Waldungen

Art. 19. Auf die Bauabstände von der Fahrbahngrenze öffentlicher Strassen sind die Vorschriften des Straßenbaugesetzes anwendbar, wenn nicht in Strassen- oder Baulinienplänen oder im Gemeindereglement grössere Abstände festgelegt sind.

Liegen besondere Gründe vor, können mit Zustimmung des Regierungsrates die Baulinien bis an die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes (Strassenfahrbahn und Trottoir) gelegt werden.

Das Baureglement kann das Bauen bis an die Fahrbahngrenze innerhalb genau abgegrenzter Bauzonen, namentlich in den Altstadtquartieren, gestatten oder vorschreiben. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorschriften über Bauteile auf, welche in die von ihnen vorgeschriebenen Bauabstände hineinragen.

Die Baudirektion setzt von Fall zu Fall die zur Wahrung der wasserbaupolizeilichen Interessen erforderlichen Bauabstände von öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern fest.

Der Bauabstand von Waldungen bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Forstgesetzes.

Art. 20. Der Regierungsrat kann verlangen, dass Baulinienpläne, welche dem im Ausbau der Strassen erreichten Stande nicht mehr entsprechen, angepasst werden.

Anpassung von
Baulinienplänen
an die Erfordernisse des
Strassenverkehrs

Art. 21. Neue Gebäude, die nicht an eine öffentliche Strasse zu stehen kommen, müssen durch eine hinreichende Zufahrt mit einer solchen verbunden werden. Das gleiche gilt für wesentliche Gebäudeerweiterungen.

Zufahrt

Art. 22. Der Nachbar hat, wenn dies unumgänglich ist, auf rechtzeitige Benachrichtigung hin gegen vollen Ersatz des Schadens das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes bei der Erstellung oder dem Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen zu gestatten.

Betreten des
nachbarlichen
Grundstückes

Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 23. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den kantonalen Baupolizeivorschriften bewilligen.

Ausnahmen

Art. 24. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Verhütung von Unfällen sowie über die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten. Die Gemeinden können über diesen Gegenstand weitergehende Vorschriften aufstellen.

Unfallverhütung
Sanitarische
Einrichtungen
bei Bauarbeiten

Art. 25. Der Regierungsrat erlässt besondere Vorschriften bau- und sicherheitstechnischer Art für Hochhäuser mit mehr als acht Stockwerken.

Sicherheitsvorschriften für
Hochhäuser

26.
Januar
1958

III. Beschränkungen des Grundeigentums und Entschädigung

Entschädigung

Art. 26. Baupolizeiliche Beschränkungen des Grundeigentums begründen einen Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Beschränkung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt (materielle Enteignung). Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie nach den Vorschriften der kantonalen Enteignungsgesetzgebung festgesetzt. Zur Einleitung des Verfahrens ist ausser der Gemeinde auch der Grundeigentümer befugt.

Lastenausgleich

Art. 27. Wenn ein Grundeigentümer unter Ausnützung eines besonderen Vorteils, der ihm aus einem Baulinienplan, einer Sonderbauvorschrift oder einer Ausnahmebewilligung in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften entsteht, ein Gebäude erstellen will, durch das ein benachbartes Grundstück erheblich geschädigt wird, so hat dessen Eigentümer gegen ihn Anspruch auf Entschädigung im Sinne eines Lastenausgleichs.

Das Lastenausgleichsbegehren ist innerhalb der Einsprachefrist für den Neubau beim Gemeinderat einzureichen, der darüber Beschluss fasst, wenn nötig nach Anhörung von Sachverständigen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden, das auch über ein allfälliges Sicherstellungsbegehren entscheidet.

Das Baugesuch wird erst nach durchgeföhrtem Lastenausgleich oder nach erfolgter Sicherheitsleistung an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet.

Enteignungsrecht

Art. 28. Die Genehmigung des Baulinien- bzw. Zonenplanes durch den Regierungsrat schliesst die Erteilung des Enteignungsrechtes an die Gemeinde in sich für den Erwerb der Landstücke und Gebäude, welche im Plan für Strassen und Plätze, für öffentliche Anlagen mit bestimmt umschriebener Zweckbestimmung und für Grünflächen im Sinne von Art. 9 sowie für die Durchführung von Massnahmen der Altstadtsanierung und der Sanierung ungesunder Wohnquartiere ausgeschieden sind.

Würde die Enteignung eines Teils eines einzelnen oder mehrerer wirtschaftlich zusammengehöriger Grundstücke die bestimmungsgemässe Verwendung von Land des verbleibenden Teils verunmöglichen

oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf dieses Land verlangen.

26.
Januar
1958

Würde die bestimmungsgemässe Verwendung eines Grundstückes dadurch unmöglich gemacht oder unverhältnismässig erschwert, dass es im Enteignungsverfahren mit einer Dienstbarkeit, wie insbesondere mit einem Bauverbot, belegt wird, kann der Eigentümer verlangen, dass die Gemeinde statt der Dienstbarkeit das Eigentum durch die Enteignung erwerbe.

Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht nach Massgabe des kantonalen Enteignungsgesetzes.

Bei Enteignung in der Landwirtschaftszone ist die Entschädigung ohne Rücksicht auf die durch diese Zone begründete Eigentumsbeschränkung festzusetzen.

Art. 29. Über den Zeitpunkt, in dem die im Baulinienplan vorgesehenen künftigen Strassen und Plätze ausgeführt werden, entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Zeitpunkt der Enteignung

Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Planauflage, frühestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann der Grundeigentümer bei nachweisbarem Schaden von der Gemeinde verlangen, dass sie, nach ihrer Wahl, die ausgeschiedenen Grundstücke entweder durch Aufhebung oder Abänderung des Planes freigebe oder sie übernehme.

Art. 30. Der Eigentümer kann verlangen, dass die Gemeinde nach ihrer Wahl entweder das Grundstück sofort erwerbe oder ihm für den Entzug der Baufreiheit Schadenersatz leiste, wenn das Land für eine Grün- oder Freifläche (Art. 9) beansprucht wird.

Anspruch auf sofortige Durchführung der Enteignung

Ergeben sich aus dem Zonen- oder Baulinienplan andere Baubeschränkungen, welche die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer nach eigener Wahl die sofortige Enteignung oder Entschädigung für den Entzug der Baufreiheit verlangen.

In allen sich aus diesem und Art. 29 ergebenden Streitfällen ist der Enteignungsrichter zuständig.

Art. 31. Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen für öffentliche Unternehmungen einzulegen.

Benützung von Land vor seinem Erwerb

26.
Januar
1958

Ablösung von
Dienstbarkeiten

Sie hat dem Grundeigentümer nur den Kultur- oder Sachschaden sowie gegebenenfalls einen Schaden aus erheblicher Behinderung in der Bewirtschaftung des Grundstückes zu vergüten.

Über die Höhe des Schadenersatzes entscheidet im Streitfall der Zivilrichter.

Art. 32. Dienstbarkeiten, die zu zwingenden Bauvorschriften im Widerspruch stehen, können gestützt auf eine vom Gemeinderat zu treffende Verfügung auf dem Wege der Enteignung abgelöst werden, wenn öffentliche Interessen es verlangen.

Die Verfügung ist den dienstbarkeitsberechtigten und -verpflichteten Grundeigentümern zu eröffnen. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes, dem aus der Ablösung der Dienstbarkeit ein Vorteil entsteht, hat an die Gemeinde einen entsprechenden Beitrag zu leisten, der jedoch die Höhe der Enteignungsentschädigung nicht übersteigen darf.

Kann die Enteignungsentschädigung oder die Höhe des Beitrages nicht gütlich vereinbart werden, so entscheidet der Enteignungsrichter.

Vorrichtungen
und Weisungs-
zeichen auf
Privatboden

Art. 33. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen, Höhenangaben, Weisungszeichen für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen, ferner elektrische Uhren, Beleuchtungsvorrichtungen, Hydranten, Anhängevorrichtungen für die Oberleitung von Strassenbahn und Trolleybus und dgl. anzubringen. Dabei sind unnötige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Gerechtfertigte Wünsche der Grundeigentümer über den Ort und die Art und Weise der Anbringung sind tunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsstatthalter auf Klage des Grundeigentümers oder der Gemeinde (Art. 15 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter).

Bei nachweisbar erheblichem Nachteil in der Benutzung der Liegenschaft besteht ein Anspruch auf Entschädigung, der im Streitfall vom Zivilrichter beurteilt wird.

Art. 34. Den Grundeigentümern soll die rationelle Überbauung gemäss Baulinienplan durch Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich ihrer Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung tunlichst ermöglicht werden.

Grenzregulierung
und Umlegung
von Bauland

Die Gemeindebaureglemente können deshalb die Grenzregulierung und die Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken vorsehen.

Die Umlegung von Baugebiet kann erfolgen, wenn entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt oder es die zuständige Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates beschliesst.

Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt die Voraussetzungen und ordnet das Verfahren der Grenzregulierung und der Umlegung.

IV. Baubewilligungsverfahren

Art. 35. Entspricht ein Baugesuch den Vorschriften nicht, so hat das zuständige Gemeindeorgan die Baubewilligungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, unter genauer Bezeichnung der dem Gesuch entgegenstehenden Bestimmungen.

Stellungnahme
der Gemeinde
zu Baugesuchen

Art. 36. Gegen die Ausführung von Bauten auf Grundstücken, für welche keine oder überholte Baulinienpläne bestehen, kann die Gemeindebehörde innert der Auflagefrist des Baugesuches Einsprache erheben.

Beziehung
zwischen Bau-
bewilligungs-
und Align-
mentsplanver-
fahren

Wurde Einsprache erhoben, so ist der Gemeinderat gehalten, sofern die Baulinie nicht gütlich vereinbart werden kann, innerhalb von 40 Tagen nach Scheitern der Baueinspracheverhandlungen einen Baulinienplan über den betreffenden Teil des Gemeindegebietes öffentlich aufzulegen, ansonst die Einsprache dahinfällt.

Baugesuche, die in der Zeit zwischen Auflage und Genehmigung eines Strassen- oder Baulinienplanes eingereicht werden, sind nur zu bewilligen, wenn sie diesen Plänen nicht widersprechen.

Tritt in der Weiterleitung von aufgelegten Baulinienplänen eine Verzögerung ein, so kann der Regierungsstatthalter der Gemeinde auf Ge- such eines betroffenen Eigentümers eine angemessene Frist für die Einreichung beim Regierungsrat ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so fällt der Plan dahin.

Dekret

Art. 37. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet das Baubewilligungsverfahren und bestimmt, für welche Bauten eine Baubewilligung erforderlich ist.

Die Gemeinden können im Rahmen dieses Dekretes nähere Vorschriften aufstellen.

V. Regionalplanung

Zusammenwirken benachbarter Gemeinden

Art. 38. In der Ausarbeitung von Zonen- und Baulinienplänen soll zwischen benachbarten Gemeinden die Übereinstimmung erzielt werden, welche im Interesse des Verkehrs, der Bildung aufeinander abgestimmter Bauzonen, des Landschaftsschutzes, der rationellen Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Ableitung der Abwasser unerlässlich ist.

Erweist sich eine Einigung der Gemeinden als unmöglich, kann der Regierungsrat einen Regionalplan ausarbeiten lassen, der die erforderlichen einheitlichen Richtlinien festlegt, welche für die Genehmigung der Bauvorschriften der beteiligten Gemeinden (Art. 1) wegleitend sind. Es ist ein Einspracheverfahren durchzuführen, in welchem die beteiligten Gemeinden allfällige Einwendungen gegen den Regionalplan erheben können.

Die Kosten der Ausarbeitung des Regionalplanes können den beteiligten Gemeinden nach Massgabe ihrer Interessen auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet auf Klage einer Gemeinde hin das Verwaltungsgericht über die Kostenverteilung.

Zur Durchführung des Regionalplanes kann nötigenfalls Art. 39 Abs. 3 angewendet werden.

Gemeindeverbindungen

Art. 39. Benachbarte Gemeinden können sich zur Planung im Sinne von Art. 38 und zur gemeinschaftlichen Lösung weiterer Aufgaben der Baupolizei zusammenschliessen.

Ihre Verbindungen sind entweder Gemeindeverbände (Art. 67 des Gemeindegesetzes) oder Verbindungen ohne körperschaftliche Organisation (Gruppen, Konsortien). Sie können auch Unterabteilungen von Gemeinden umfassen.

Wenn die Lösung der sich stellenden Aufgaben es dringend verlangt, kann der Regierungsrat nach Anhörung aller beteiligten Gemeinden den

Grossen Rat den Zusammenschluss auch gegen den Willen einzelner von ihnen beantragen. Mit seinem Entscheid trifft der Grossen Rat zugleich die erforderlichen Anordnungen für die Ausführung durch die Gemeinden innert bestimmter Frist.

26.
Januar
1958

Kommt die Verbindung innert dieser Frist nicht zustande, erlässt der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und stellt gegebenenfalls das Organisationsreglement für diese Verbindungen auf. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der beteiligten Gemeinden und Unterabteilungen.

Eine Gemeindeverbindung, die durch Beschluss des Grossen Rates begründet wurde, kann, wenn ihr Zweck erreicht ist, nur mit Genehmigung des Regierungsrates aufgelöst werden.

VI. Widerhandlungen

Art. 40. Werden Bauten ohne Baubewilligung oder unter Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, verfügt der Gemeinderat oder die gemäss Baureglement zuständige Gemeindebehörde die Einstellung der Bauarbeiten und ordnet, sofern der Mangel nicht durch nachträgliche Bewilligung behoben werden kann, zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die Wegräumung oder die Abänderung der ausgeführten Bauten oder Bauteile an, unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme. Die Betroffenen tragen die Kosten der gegen sie gerichteten Massnahmen.

Massnahmen

Baueinstellungsverfügungen sind vorläufig vollstreckbar, andere Verfügungen erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist.

Zur Vollstreckung kann die Gemeindebehörde nötigenfalls die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

Unterlässt die Gemeindebehörde in pflichtwidriger Weise die Verfügungen gemäss Abs. 1 oder den Vollzug, können diese Massnahmen von der kantonalen Baudirektion getroffen werden. Werden forstpolizeiliche Vorschriften missachtet, ist die kantonale Forstdirektion zuständig.

Vorbehalten bleibt das amtliche Eingreifen gegen die fehlbare Gemeindebehörde gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Beschwerdeverfahren und Durchführung der Ersatzvornahme

Art. 41. Gegen Verfügungen gemäss Art. 40 kann binnen 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Regierungsrat ist im Verfahren vor Verwaltungsgericht beizuladen.

Für die Verfügungen gemäss Art. 40, die Beschwerde gegen solche und für die Durchführung der Ersatzvornahme sind die Verfahrensbestimmungen des Art. 66 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen massgebend.

Strafbestimmungen

Art. 42. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Dekrete sowie gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Baupolizeivorschriften werden mit Busse von Fr. 1 bis Fr. 2000, in schweren Fällen und bei wiederholtem Rückfall mit Busse bis Fr. 10 000 bestraft. In sehr schweren Fällen vorätzlicher Widerhandlung kann überdies auf Haft erkannt werden.

Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften übertreten worden sind, haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren durch ihre Organe vertreten lassen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anpassung bestehender Bauvorschriften der Gemeinden
Aufhebung von Erlassen

Art. 43. Die Gemeinden haben ihre Bauvorschriften diesem Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten anzupassen.

Art. 44. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden aufgehoben. Wohl erworbene Rechte bleiben vorbehalten. Die auf Grund des alten Gesetzes erlassenen Ausführungsdekrete bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Art. 45. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf Inkrafttreten den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.

Bern, den 4. September 1957.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
H. Tschanz,
der Staatsschreiber
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 26. Januar 1958,

beurkundet:

Das Gesetz über die Bauvorschriften ist mit 64413 gegen 30803 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes- sammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Februar 1958.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
H. Huber,
der Staatsschreiber
Schneider.

¹⁾ Beschluss des Regierungsrates vom 18. Februar 1958: Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. Januar 1958, auf den 1. März 1958.

26.
Januar
1958

Gesetz

über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeinestrassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden den Ausbau ihrer Strassen zu erleichtern,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge an die Kosten des Ausbaus wichtiger Gemeinestrassen leisten, soweit nicht Art. 26 des Strassenbaugesetzes Anwendung findet.

Art. 2. Als wichtige Gemeinestrassen gelten insbesondere:

1. Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer Ortschaft bilden;
2. von einem regelmässigen Postkurs befahrene Strassen;
3. stark befahrene Touristenstrassen;
4. Ortsdurchfahrtsstrassen.

Ein Beitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn die Fahrbahn nach dem Ausbau eine Mindestbreite von 3,60 m aufweist.

Art. 3. Die Beiträge werden bemessen:

- a) nach der örtlichen oder regionalen Verkehrsbedeutung;
- b) nach der durch den Ausbau zu erwartenden Entlastung einer Staatsstrasse;
- c) nach der Finanzlage der Gemeinde;
- d) nach der Grösse der Bauaufgabe im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinde.

Art. 4. Zur Ausrichtung der Staatsbeiträge an den Ausbau wichtiger Gemeinestrassen können bis zu 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll zur Verfügung gestellt werden.

Reichen 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzin zoll nicht aus, so kann der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates auf dem Budgetweg weitere Kredite beschliessen. 26. Januar 1958

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Das Nähere ordnet eine Vollziehungsverordnung.

Bern, den 20. November 1957.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
H. Tschanz,
der Staatsschreiber
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Januar 1958,

beurkundet:

Das Gesetz über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen ist mit 83 623 gegen 14 120 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Februar 1958.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
H. Huber,
der Staatsschreiber
Schneider.

26.
Januar
1958

Volksbeschluss über Um- und Ausbauten in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen

1. Für den Umbau und die Renovation der Männerabteilung 7 und für den Einbau eines Bettenaufzuges in der Frauenabteilung 4 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, wird ein Kredit von Franken 1365 800 bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a)** Fr. 1 330 000 der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten);
- b)** Fr. 35 800 der Sanitätsdirektion über die Budgetrubrik 1415 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen).

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 14. November 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Tschanz,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 26. Januar 1958,

26.
Januar
1958

beurkundet:

Der Volksbeschluss über Um- und Ausbauten in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen ist mit 80863 gegen 16345 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Ge-setzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Februar 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

26.
Januar
1958

Volksbeschluss
über den Neubau eines Institutes für exakte
Wissenschaften der Universität Bern

1. Für den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 9414 000 bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a)** Fr. 7987 000 der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten);
- b)** Fr. 1427 000 der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen).

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

4. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 14. November 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Tschanz,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 26. Januar 1958,

26.
Januar
1958

beurkundet:

Der Volksbeschluss über den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften der Universität Bern ist mit 64 139 gegen 31 958 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Februar 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

31.
Januar
1958

Reglement über das Schulinspektorat

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 91 bis 94 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951, Art. 71 bis 74 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 und des Dekretes über den Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht vom 11. September 1957,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Inspektoren vermitteln die Beziehungen zwischen der Erziehungsdirektion einerseits und Primar-, Sekundarschulen und Progymnasien andererseits; sie führen die Aufsicht über diese Schulen.

Der Aufsicht der Primarschulinspektoren sind ausser den Primarschulen die Schulklassen der Erziehungsheime, soweit in ihnen schulpflichtige Kinder unterrichtet werden, die Fortbildungsschulen und die Kindergärten unterstellt. Die Aufsicht über die Privatschulen mit schulpflichtigen Schülern wird ebenfalls durch die Primarschulinspektoren ausgeübt. Ausgenommen sind diejenigen Privatschulen, die gestützt auf Art. 72 des Mittelschulgesetzes dem Sekundarschulinspektorat unterstellt werden.

Die Aufsicht über den Mädchenhandarbeitsunterricht und den Haushaltungsunterricht sowie den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht üben die Inspektoren in Verbindung mit den Expertinnen für Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht aus.

Die Aufsicht über den Turnunterricht wird in einem besonderen Reglement geordnet.

§ 2. Die Inspektoren sind für ihre Amtsführung der Erziehungsdirektion verantwortlich.

31.
Januar
1958

§ 3. Die gegenseitige Stellvertretung der Inspektoren wegen Krankheit, Militärdienst und in andern Fällen wird von der Erziehungsdirektion von Fall zu Fall geordnet.

II. Administrative Verrichtungen

§ 4. Die Inspektoren wachen darüber, dass die Gemeinden, die örtlichen Schulbehörden und die Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen.

§ 5. Sie achten darauf, dass die Schulanlagen den Vorschriften entsprechen, mit dem nötigen Mobiliar und den nötigen Einrichtungen versehen sind und in gutem Zustande erhalten werden.

§ 6. Sie dringen auf Beseitigung unzweckmässiger, namentlich unhygienischer Einrichtungen, nötigenfalls unter Anzeige an die Erziehungsdirektion.

Sie achten darauf, dass jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Unterrichtsräume unterbleibt.

§ 7. Sie dringen auf Trennung überfüllter Schulklassen sowie darauf, dass Kinder, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, in besondern Klassen oder Erziehungsheimen untergebracht werden (Art. 68–71 PSG).

§ 8. Die Inspektoren wachen darüber, dass die Schulzeit genau eingehalten wird und die Schulversäumnisse geahndet werden; insbesondere überprüfen sie bei den Schulbesuchen die Rödel und Absenzenkontrollen und am Ende des Schuljahres die Rodelauszüge.

§ 9. Die Inspektoren sorgen in Verbindung mit den örtlichen Schulbehörden dafür, dass sämtliche Stellen ihres Kreises besetzt sind, und dass die Mutationen der zuständigen Behörde prompt und vollständig gemeldet werden. Die Wahl von Stellvertretern unterliegt der Genehmigung durch den Schulinspektor; Vertretungen von Haushaltungslehrinnen werden durch die Expertinnen genehmigt.

§ 10. Die Inspektoren begutachten die ihnen von der Erziehungsdirektion zugewiesenen Geschäfte. Geschäfte, welche allgemeine Fragen der Volksschule betreffen, gehen zur Stellungnahme an die Inspektorenkonferenz.

31. § 11. In den Beschwerdefällen, welche erstinstanzlich von der Schulkommission beurteilt werden, nehmen die Inspektoren einen allfälligen Rekurs an die Erziehungsdirektion entgegen. Sie holen die Stellungnahme der rekursbeklagten Partei und der Schulkommission ein, versuchen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht, eine Schlichtung des Konfliktes, treffen nötigenfalls weitere Vorkehren zur Abklärung des Sachverhaltes. Sie leiten, wenn keine gütliche Erledigung erfolgt, das Geschäft mit einem Bericht und der Empfehlung für das weitere Vorgehen an die Erziehungsdirektion weiter.

Beschwerden gegen die Schulkommissionen und Beschwerden gegen den Lehrer über seine Schulführung im engern Sinne werden vom Inspektor erstinstanzlich behandelt und entschieden. Der Entscheid des Primarschulinspektors kann an die Erziehungsdirektion weitergezogen werden, ebenso ein Entscheid in einer Sache, welche ihm gemäss § 13 Abs. 2 des Primarschulreglementes vorgelegt wurde. Vorbehalten bleiben die besonderen Verfahrensbestimmungen des Mittelschulrechts.

Kann ein Inspektor eine Beschwerde wegen Vorliegens eines Unvereinbarkeitsgrundes nicht selbst erledigen (Art. 8 des Verwaltungsprüfungsgesetzes vom 31. Oktober 1909), so überweist er die Akten der Erziehungsdirektion, welche den Inspektor eines benachbarten Kreises mit der Erledigung der Angelegenheit beauftragt.

Beschwerden und Rekurse, welche nicht innert 30 Tagen seit Eintreten des Beschwerdegrundes beziehungsweise seit dem erstinstanzlichen Entscheid eingereicht werden, weist der Inspektor zurück. Vorbehalten bleibt eine Untersuchung der Angelegenheit von Amtes wegen gemäss § 12.

Beschwerden, die schriftlich an eine nicht zuständige Stelle eingereicht werden, sind unverzüglich an die richtige Instanz zu überweisen, und der Beschwerdeführer ist durch einen Durchschlag der Überweisung zu orientieren (Art. 13 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909).

§ 12. Erfährt ein Inspektor von einer Unregelmässigkeit in der Amtsführung eines Lehrers oder einer Schulkommission ohne dass eine Beschwerde vorliegt, so untersucht er die Angelegenheit von Amtes wegen. Er kann auch von der Erziehungsdirektion mit der Durchführung einer Untersuchung beauftragt werden.

§ 13. Drängt sich eine disziplinarische Bestrafung von Mitgliedern der Schulkommission auf, so ist die Angelegenheit der Erziehungsdirektion zu unterbreiten.

31.
Januar
1958

Ergibt ein Beschwerdeverfahren vor dem Inspektor oder eine von ihm von Amtes wegen durchgeführte Untersuchung das Vorliegen einer disziplinarischen Verfehlung eines Lehrers, so erteilt der Inspektor in leichten Fällen dem Lehrer einen Verweis. In schwereren Fällen unterbreitet der Inspektor die Angelegenheit der Erziehungsdirektion mit dem Antrag, eines der in Art. 51 PSG oder Art. 61 MSG vorgesehenen Disziplinarmittel anzuwenden.

§ 14. Der dienstliche Verkehr der die Sekundarschule, Primarschule, Fortbildungsschule für Jünglinge und die Kindergärten betreffenden Geschäfte geht über das Schulinspektorat an die Erziehungsdirektion. Der Inspektor leitet die Geschäfte mit seinem Antrag an die Erziehungsdirektion weiter. Geschäfte, die der Erziehungsdirektion direkt unterbreitet werden, gehen zur Stellungnahme an das Inspektorat.

Ausgenommen vom Dienstweg über das Inspektorat sind Geschäfte, die im Interesse einer administrativen Vereinfachung nach bestehender Vereinbarung von der Erziehungsdirektion direkt erledigt werden.

§ 15. Antworten und Entscheide der Erziehungsdirektion in Geschäften, zu denen das Inspektorat Stellung bezogen hat, gehen in der Regel durch das Inspektorat. In jedem Falle aber ist dem Inspektor ein Doppel der Antwort oder des Entscheides zuzustellen.

III. Pädagogische Aufgaben

§ 16. Die Inspektoren wachen darüber, dass die Schule die im Gesetz und im Lehrplan festgelegten erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben erfüllt.

§ 17. Die Inspektoren besuchen möglichst oft die Schulen und Erziehungsanstalten ihres Kreises, um sich ein Bild über die Unterrichtsweise und den allgemeinen Stand der Klassen zu verschaffen. Die Schulbesuche sollen ein wirksames Mittel zur Förderung der Schule sein.

31.
Januar
1958

§ 18. In der Regel überlässt der Inspektor dem Lehrer die Leitung der Klasse. Er kann für den betreffenden Tag die Schulzeit und den Stundenplan bestimmen. Dem Inspektor sind der Rodel, die Schülerarbeiten, die Schulzeugnisse und die Schulberichte sowie der Arbeitsplan vorzulegen.

Bei der Beurteilung der Schularbeit soll den örtlichen Schulverhältnissen und besondern Schwierigkeiten Rechnung getragen werden.

§ 19. Werden die Schulkommissionen vom Inspektor zum Schulbesuch oder zu einer ihm als zweckmäßig erscheinenden Besprechung eingeladen, sind sie verpflichtet, sich vertreten zu lassen.

§ 20. Die Inspektoren wachen darüber, dass die notwendigen Lehrmittel und Schulmaterialien in sauberem Zustand vorhanden sind und dass jeder Schulort über eine Schulbibliothek verfügt. Sie berichten der Erziehungsdirektion jährlich über den Stand des Bibliothekwesens in ihrem Kreis.

Sie richten ihr Augenmerk ebenfalls auf Ordnung und Sauberkeit im Schulhaus und auf den Pausenplätzen sowie auf eine zweckmässige und geschmackvolle Ausstattung der Schulräume.

§ 21. Die Inspektoren wirken dahin, dass sich der Übertritt in die Mittelschule so vollzieht, dass keine unerwünschten Rückwirkungen auf den Unterricht in der Primarschule eintreten. Dies geschieht vor allem dadurch,

- a) dass die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 31 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 und die Weisungen der Erziehungsdirektion über die Durchführung der Aufnahmeprüfungen beachtet werden,
- b) dass im vierten Schuljahr der Unterricht in allen Fächern gemäss dem Lehrplan erteilt wird.

§ 22. Die Inspektoren wirken, unter Wahrung der Selbständigkeit des Lehrers, für eine zeitgemässe Entwicklung der Schule. Sie gehen Behörden und Lehrern jederzeit durch Anregung und Rat an die Hand. Sie fördern die berufliche Weiterbildung der Lehrerschaft und führen die von der Erziehungsdirektion angeordneten Kurse durch. Sie können die Lehrerschaft zur Besprechung allgemeiner oder organisatorischer Schulfragen einberufen.

IV. Die Inspektorenkonferenz

31.
Januar
1958

§ 23. Die Konferenz der Schulinspektoren behandelt die ihr von der Erziehungsdirektion zur Beratung und Antragstellung überwiesenen Geschäfte. Hiezu gehören insbesondere alle die Schule betreffenden gesetzlichen Erlasse, Verfügungen, Verordnungen, allgemeinen Weisungen, Bekanntmachungen, dem amtlichen Verkehr dienenden Formulare und Rödel. Vorbehalten bleiben die Geschäfte der für besondere Aufgaben eingesetzten Kommissionen. Die Inspektorenkonferenz kann auch andere das Schul- und Erziehungswesen betreffende Fragen beraten und der Erziehungsdirektion Antrag stellen.

Die Inspektorenkonferenz wird von der Erziehungsdirektion einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 24. Der Konferenz gehören an die Primar- und Sekundarschulinspektoren sowie der Turninspektor. An ihren Sitzungen nehmen, soweit dies zur Mitberatung zweckmäßig ist, auch Vertreter der Erziehungsdirektion teil.

§ 25. Den Vorsitz der Konferenz führt der Erziehungsdirektor von Amtes wegen oder ein von ihm auf Vorschlag der Konferenz bezeichneter Präsident. Die Konferenz wählt den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Protokollführer.

Die Konferenzteilnehmer werden nach Taggeldverordnung II vom 28. August 1936 entschädigt.

§ 26. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasjenige vom 1. Juni 1910 wird aufgehoben.

Bern, den 31. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

10.
Februar
1958

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Burgdorf

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Burgdorf werden nach den geltenden Vorschriften gewählt:

- a) zwei Gerichtspräsidenten;
- b) acht Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichts.

§ 2. Für die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichts zwei Gruppen gebildet.

Die Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§ 3. Die Gerichtspräsidenten von Burgdorf vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 4. Das Amtsgericht wird durch Reglement des Obergerichts in zwei Abteilungen mit je vier Richtern, unter dem Vorsitz eines Gerichts-

präsidenten, eingeteilt. Eine Abteilung besorgt in der Regel die Zivilsachen, die andere die Strafsachen.

Die Zuteilung der einzelnen Richter erfolgt durch Beschluss des Obergerichts.

§ 5. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist befugt, dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 6. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 15. Mai 1951 und tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Tschanz,

der Staatsschreiber

Schneider.

10.
Februar
1958

10.
Februar
1958

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 und 50 Ziff. 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Konolfingen werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

Der jeweils amtsjüngere Gerichtspräsident ist zudem verpflichtet, noch Amtsgeschäfte anderer Richterämter, ohne besondere Entschädigung, zu übernehmen. Die Einzelheiten hierüber sind durch Beschluss des Obergerichts zu regeln.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Konolfingen vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung ledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

10.
Februar
1958

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Tschanz,

der Staatsschreiber

Schneider.

19.
Februar
1958

Dekret
über die Gewährung einer
Teuerungszulage an die Lehrkräfte der
Primar- und Mittelschulen
für das Jahr 1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das Jahr 1958 eine Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszlage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 11 %, die von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nicht versicherten 10prozentigen Grundbesoldung gewährt wird;
- b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von Fr. 30.—;
- c) ferner verheiratete Lehrer eine Familienzulage von Fr. 60.—;
- d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 60.—.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Franken 5.— je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.—.

§ 3. Die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 4. Die Zulage von 11 % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und Kinderzulagen können ihnen bis zum vollen Umfang gewährt werden.

19.
Februar
1958

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten für das Jahr 1958 eine feste Teuerungszulage von Fr. 360.— je Lehrstelle.

§ 5. Die Teuerungszulage wird in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

§ 6. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.

§ 7. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April bzw. 1. Oktober.

Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 14, 15, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 19. Februar 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Tschanz,

der Staatsschreiber

Schneider.

19.
Februar
1958

Dekret
über die Gewährung einer
Teuerungszulage an das Staatspersonal
für das Jahr 1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1958 eine Teuerungszulage.

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

11% der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug;

Fr. 30.— Kopfquote;

Fr. 60.— Familienzulage;

Fr. 60.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 eine Kinderzulage gewährt wird.

§ 3. Die Teuerungszulage wird in zwei Raten: Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 4. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden oder bei denen wegen längerer Krankheitsabwesenheit eine Besoldungsreduktion erfolgt, erhalten die Zulage ohne Abzug.

§ 5. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage für die Dauer der Staatsdienstleistung berechnet.

§ 6. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind bei gleichbleibender Anstellung Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April, bzw. 1. Oktober.

19.
Februar
1958

§ 7. Die Zulage wird bei der Versicherungskasse nicht versichert.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 19. Februar 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Tschanz,

der Staatsschreiber

Schneider.

19.
Februar
1958

Dekret
über die Gewährung von Teuerungs-
zulagen für das Jahr 1958 an die Renten-
bezüger der Versicherungskasse und der
Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrer-versicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 11 % der Jahresrente bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:
 für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt
 bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 390.—
 bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 Fr. 320.—
 für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt
 bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 320.—
 bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 Fr. 250.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948 bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

§ 2. Diese Teuerungszulage wird in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 3. Massgebend für die Ausrichtung der Teuerungszulage sind die am 1. April bzw. am 1. Oktober geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

19.
Februar
1958

§ 4. Die Zulage wird den Rentnern für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1958 gewährt.

§ 5. Die nachstehenden Bestimmungen für die ordentliche Teuerungszulage gelten auch für das Jahr 1958:

- a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hilfskasse, bzw. der Lehrerversicherungskasse unter Vorbehalt der Dekrete vom 1. März 1954 bzw. 13. Mai 1957 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger und vom 8. September 1954 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
- b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2 zweiter Satz des vorliegenden Dekretes findet auch auf die ordentlichen Teuerungszulagen Anwendung.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 19. Februar 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Tschanz,

der Staatsschreiber

Schneider.

28.
Februar
1958

Verordnung über den Schutz der Schilfbestände

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 42 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz und § 9 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern,

auf Antrag der Direktionen der Bauten, Domänen und Forsten,

beschliesst:

§ 1. Schilfbestände auf Grund und Boden des Staates sind zu erhalten und, wo es der freilebenden Tierwelt dient, soweit tunlich neu anzulegen.

Die Forstdirektion führt genaue Pläne über die bedeutenderen Schilfbestände an den staatlichen Seen und Flüssen.

§ 2. Jede Beschädigung der Schilfbestände auf Grund und Boden des Staates, wie Ausgraben, Abbrennen, Schneiden, ist untersagt. Vorbehalten bleibt das Schneiden oder Entfernen von Schilfbeständen gestützt auf Ausnahmebewilligungen gemäss § 3.

§ 3. Bewilligungen zum Schneiden oder Entfernen von Schilfbeständen können ausnahmsweise erteilt werden, insbesondere für:

1. das Schneiden von Schilf zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken;
2. die Beseitigung beschränkter Schilfbestände infolge von Auflandungen, welche im öffentlichen Interesse (Kraftwerkanlage, Fluss- oder Strassenbauten u. dgl.) notwendig sind.

§ 4. Die Bewilligungen werden von der Forstdirektion erteilt.

Bewilligungen gemäss § 3 Ziff. 1 hiervor sind nach Ort, Zeit und Menge zu begrenzen, damit das Schilf in seinem Bestand gesichert bleibt, und die darin vorkommende Tierwelt möglichst geschont wird.

28.
Februar
1958

§ 5. Werden Schilfbestände durch Bauten oder andere Anlagen ersetzt, die auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer Einfluss haben oder die bestehende Uferlinie verändern, so ist eine Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

§ 6. Widerhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die zu ihrer Ausführung getroffenen Verfügungen der Forstdirektion werden mit Busse bis zu Fr. 200 oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 7. Bestehende Pachtverträge sind von der Finanzdirektion auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Über ihre allfällige Erneuerung entscheidet die Forstdirektion.

§ 8. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1958.

Im Namen des Regierungsrates.

der Präsident

H. Huber,

der Vizestaatsschreiber

H. Hof.

14.
März
1958

Abkommen
zwischen den Fischereibehörden der Schweiz
und Frankreich über die Fischerei in den
Grenzgewässern des Doubs

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. August 1948 über die Ausübung der Fischerei in den die Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich bildenden Gewässern des Doubs,

beschliesst:

1. Die in Ziffer 2 hiernach angeführten, am 4. Dezember 1957 von den Vertretern der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei und der Direction des eaux et forêts de la France in Neuenburg unterzeichneten Bestimmungen über die Fischerei in den Grenzgewässern des Doubs, werden für den Kanton Bern als verbindlich erklärt.

2. In Vollzug der durch Notenaustausch vom 5. Februar 1948 und 15. Juni 1948 zwischen dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes und dem Botschafter Frankreichs in Bern getroffenen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich, wonach die Artikel 1 bis 4 der Übereinkunft vom 31. Oktober 1884 zur Bekämpfung des Jagdfrevels sowie die Art. 3 (Ziff. 7 und 8), 10 (Ziff. 2, 5 und 6) und 11 der Übereinkunft vom 31. Januar 1938 über die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen auf die Fischereiaufsicht in den Grenzgewässern des Doubs Anwendung finden,

wird über die Ausübung der Fischerei und die Fischereipolizei in den genannten Gewässern folgende Regelung vereinbart:

A. Geltungsbereich

14.
März
1958

Art. 1. Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens gelten für die Fischerei in den nachgenannten Teilstücken der Grenzgewässer des Doubs:

I. Grenzabschnitt zwischen dem Kanton Neuenburg und dem Département Doubs (*schweizerisch-französischer Doubs*), von Villers-le-Lac bis Biaufond (Grenzstein 606).

1. Stille Gewässer: Als solche gelten

- a. der Lac des Brenets (von Villers-le-Lac bis zum Schwimmwehr oberhalb des Saut du Doubs; die obere Grenze wird durch zwei auf Veranlassung der französischen Behörden beidufig eingerammte Pfähle festgelegt),
- b. die Stauhaltung Moron (von einem 500 m unterhalb des Saut du Doubs gelegenen Punkt bis zur Staumauer Châtelot; die obere Grenze wird durch zwei auf Veranlassung der beidseitigen Behörden beidufig eingerammte Pfähle festgelegt),
- c. das zwischen dem Ort «Les Poteaux» und Biaufond (Grenzstein 606) gelegene Teilstück.

2. Fliessende Gewässer: Als solche gelten mit Ausnahme der oben genannten stillen Gewässer sämtliche Gewässer des schweizerisch-französischen Doubs.

II. Grenzabschnitt zwischen dem Kanton Bern und dem Département Doubs.

Französischer Doubs, von Biaufond (Grenzstein 606) bis Clairbief (Grenzstein 605).

1. Stille Gewässer: Als solche gelten

- a. die Stauhaltung Refrain (vom Grenzstein 606 bis zum Wehr Refrain),
- b. die Stauhaltung La Goule (vom früheren Wehr La Bouège bis zum Wehr La Goule).

2. Fliessende Gewässer: Als solche gelten mit Ausnahme der oben genannten stillen Gewässer sämtliche Gewässer des französischen Doubs.

14. *Schweizerischer Doubs*, von Ocourt (Grenzstein 558) bis La Motte (Grenzstein 559). Dieses Teilstück ist unter die fliessenden Gewässer eingereiht.
 März 1958

B. Ausübung der Fischerei

I. Allgemeine, auf sämtliche Grenzgewässer des Doubs anwendbare Vorschriften

Art. 2. Sowohl in den schweizerischen als auch in den französischen Gewässern wird die Ausübung der Fischereiberechtigung für die Angehörigen beider Staaten in gleicher Weise geregelt.

Art. 3. Für die Abgabe der Fischereipatente und die Erlangung der Fischereiberechtigung sind die in jedem Land geltenden Vorschriften massgebend.

Art. 4. Der Fischfang ist zu folgenden Tageszeiten gestattet:

im Januar	von 08 00 bis 17 00	im Juli	von 04 00 bis 21 30
im Februar	von 07 30 bis 18 00	im August	von 05 00 bis 21 00
im März	von 07 00 bis 19 30	im September	von 06 00 bis 20 00
im April	von 06 00 bis 20 00	im Oktober	von 07 00 bis 19 00
im Mai	von 05 00 bis 21 00	im November	von 07 30 bis 17 30
im Juni	von 04 00 bis 21 30	im Dezember	von 08 00 bis 17 00

Art. 5. Für die nachgenannten Fisch- und Krebsarten werden folgende Schonzeiten und Fangmindestmasse festgelegt:

Art	Mindestmass	Schonzeit ¹⁾
Forelle	23 cm	1. Oktober bis Ende Februar
Äsche	28 cm	1. Oktober bis 15. Mai
Hecht	40 cm	—
Barsch	14 cm	—
Edelkrebs	11 cm	16. Oktober bis 13. Juli
Steinkrebs	9 cm	16. Oktober bis 13. Juli

Die Länge der obgenannten Fische wird von der Kopfspitze bis zu den Enden der Schwanzflosse, diejenige der Krebse vom Stirn-

¹⁾ Die erst- und letztgenannten Tage sind in den entsprechenden Zeiträumen jeweils inbegriffen.

schnabel (Fühler und Scheren nicht inbegriffen) bis zum Ende des ausbreiteten Schwanzes gemessen.

14.
März
1958

Jeder Fisch, der das obgenannte Mindestmass nicht erreicht hat oder während der Schonzeit zufällig gefangen wird, ist, gleichgültig ob lebend oder tot, sofort mit aller Sorgfalt (ohne verstümmelt worden zu sein) ins Wasser zurückzuversetzen. Das gleiche gilt für die Krebse.

Art. 6. Es ist verboten, das Wasser zum Zwecke des Fischfanges zu trüben.

Art. 7. Köderfische dürfen mit einer Flasche von 2 Litern Inhalt gefangen werden, jedoch nur für den eigenen Bedarf.

Art. 8. Der Gebrauch der Netze ist untersagt.

II. Allgemeine, auf die stillen Gewässer anwendbare Vorschriften

Art. 9. Die Fischereiverbände von Les Brenets (Schweiz) und von Villers-le-Lac (Frankreich) können die Berechtigung zur Ausübung der Angelfischerei gegenseitig als in ihren Gewässern gültig anerkennen.

Art. 10. Der Fang von Hechten ist vom 1. März bis 15. Juni untersagt. Das Fangverbot für alle übrigen Fischarten sowie für die Frösche erstreckt sich vom 15. April bis 15. Juni, wobei die Bestimmung des Art. 11 vorbehalten bleibt.

Für die nachgenannten Fischarten werden folgende Fangmindestmasse festgelegt:

Art	Mindestmass
Schleie	22 cm
Karpfen	27 cm
Brachsmen	25 cm

Art. 11. Vom 15. April bis 15. Juni ist die Fischerei nur mit der fliegenden Angel, unter Ausschluss der Wurfschnur, und nur vom Ufer (festen Boden) aus gestattet.

Art. 12. Einzig zugelassen sind:

die fliegende Angel (höchstens zwei Schnüre je Fischer),
die Wurfschnur mit schwerem oder leichtem Köder,
die Schleppangel (höchstens zwei Schnüre je Boot).

14. Ausserdem dürfen im Lac des Brenets Treibangeln (Schäubli oder
März Tötzli) verwendet werden, wobei je Fischer höchstens zwei solche Ge-
1958 räte gestattet sind.

Art. 13. Vom 1. März bis 15. Juni ist die Fischerei mit lebenden oder toten Köderfischen, mit Löffeln oder Spinnern, mit allen Metallködern und sonstigen künstlichen Ködern (mit Ausnahme der Fliegen) untersagt.

III. Allgemeine, auf die fliessenden Gewässer anwendbare Vorschriften

Art. 14. Während der Forellenschonzeit ist jeder Fischfang verboten.

Art. 15. Einzig gestattet sind:
die fliegende Angel,
die Wurfschnur mit schwerem oder leichtem Köder.

Art. 16. Verboten sind das Anfüttern der Fische und die Verwendung folgender natürlicher oder künstlicher Köder: Fleisch- und Jauchemaden, Mehlwürmer, Fischeier. Das Verbot gilt ferner für alle ausserhalb des Wassers lebenden Larven, für Käse und sonstige Milcherzeugnisse.

Vom 1. März bis 15. Mai ist die Verwendung von mehr als einer Angel bei der Fliegenfischerei sowie der Gebrauch des Buldo untersagt. Vom 16. Mai an dürfen höchstens zwei Angeln verwendet werden.

Art. 17. Unter Vorbehalt des Einverständnisses der Fischereirechtsinhaber werden folgende Bachstrecken als Schongebiete ausgeschieden:

- a. vom Wehr La Goule bis zur Einmündung des Unterwasserkanals des Kraftwerkes,
- b. vom Wehr Theusseret bis zur sogenannten «Barrière», 500 m unterhalb dieses Wehres.

IV. Fischereiberechtigung im französischen Doubs

a) Altes Flussbett vor der Erhöhung der Stauwehre Refrain und La Goule

Art. 18. Das Fischereirecht gehört ausschliesslich der französische Nation. Für die Verleihung dieses Rechts sind somit ausschliesslich die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung massgebend.

Art.19. Der Fischereiverband «La Franco-Suisse», in Goumois (Frankreich), ist gehalten, die schweizerischen Ufereigentümer zur Ausübung der Angelfischerei in seinen Gewässern zu den gleichen Bedingungen aufzunehmen wie die Eigenümer des französischen Ufers.

14.
März
1958

Art.20. Die übrigen Schweizer Bürger und die in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen anderer Staaten werden ebenfalls wie die französischen Staatsangehörigen, die nicht Uferanstösser sind, in den Fischereiverband «La Franco-Suisse», Goumois, aufgenommen, vorausgesetzt, dass sie im Besitze des bernischen allgemeinen Angelfischerpatentes sind. Das Ferienpatent wird somit nicht anerkannt.

b) Überflutetes schweizerisches Hoheitsgebiet

Art.21. Das Fischereirecht in dem infolge der Erhöhung der Stauwehre Refrain und La Goule überfluteten schweizerischen Hoheitsgebiet gehört dem Kanton Bern. Die Grenze dieser Gewässer ist durch Grenzmarchen gekennzeichnet.

Art.22. Die schweizerischen Behörden erkennen den zur Fischerei im alten Flussbett berechtigten Franzosen das Recht zu, in den in Art.21 umschriebenen Gewässern, mit Ausnahme der Stauhaltung oberhalb der Brücke La Ronde, zu fischen, sofern sie im Besitze des bernischen allgemeinen Angelfischerpatentes sind.

Dieses Patent wird ihnen durch das Statthalteramt von Saignelégier zum gleichen Preis abgegeben wie den im Kanton niedergelassenen Personen. Es ist indessen nicht gültig für die übrigen bernischen Gewässer.

V. Fischereiberechtigung im schweizerischen Doubs

Art.23. Die schweizerischen Behörden erkennen den Eigentümern des französischen Ufers das Recht zu, unentgeltlich und persönlich bis zur Flussmitte zu fischen.

C. Sonderbestimmungen

1. Laichfischfänge und Wiederbevölkerung

Art.24. Die zuständigen schweizerischen und französischen Fischereibehörden können in den der Hoheit der beidseitigen Staaten

14. unterstehenden Gewässern – französischerseits gegebenenfalls unter
 März Vorbehalt des Einverständnisses des Fischereirechtsinhabers – den
 1958 Laichfischfang auf Bachforellen und Äschen für die Bedürfnisse ihrer
 Fischzuchtanstanlagen gestatten. Mit Ausnahme der über 1 Kilo schweren
 weiblichen und über 500 Gramm schweren männlichen Forellen müssen
 die Laichfische, sobald sie gestreift sind, am Fangort ins Wasser zurück-
 versetzt werden.

Der Laichfischfang darf auch in den Schongebieten ausgeübt werden.

Die aus den gewonnenen Eiern hervorgegangenen Jungfische sind grundsätzlich in die Gewässer auszusetzen, für die das vorliegende Abkommen gilt.

2. Die bei Niederwasser zu ergreifenden Massnahmen

Art. 25. Sofern der Fischbestand bei Niederwasser gefährdet ist, sind die zuständigen Fischereibehörden, nämlich

schweizerischerseits: die Jagd- und Fischereiinspektion beim Polizeidepartement des Kantons Neuenburg, Neuenburg, und der Fischereidienst bei der Forstdirektion des Kantons Bern, Bern, französischerseits: der Préfet des Départementes Doubs und der Conservateur des eaux et forêts in Besançon,

beidseits befugt, ausnahmsweise die zur Erhaltung dieses Bestandes notwendigen Massnahmen zu treffen. Sie sind gehalten, sich unverzüglich gegenseitig zu verstündigen, um diese Massnahmen miteinander in Übereinstimmung zu bringen.

D. Fischereiaufsicht und Fischereipolizei

Art. 26. Die mit der Fischereiaufsicht in den vom vorliegenden Abkommen betroffenen Gewässern beidseitig beauftragten Organe haben ohne Unterscheidung zwischen schweizerischen und französischen Gewässern ihres Amtes zu walten. Dementsprechend können sie selbst in Uniform und vorschriftsmässig bewaffnet oder unbewaffnet längs den beiden Ufern und auf dem Fluss frei verkehren.

Art. 27. Grundsätzlich ist unter «Ufer» der in seiner Breite veränderliche Landstreifen zu verstehen, der für die Ausübung der

Fischerei und für den Durchgang der Fischer und der Aufsichtsorgane erforderlich ist.

14.
März
1958

Art. 28. Indessen können die Militärpersonen gleichgestellten Organe nur auf dem Gebiete des Staates, dem sie unterstehen, zur Unterstützung der Fischereiaufsicht beigezogen werden.

Art. 29. Die in jedem der beiden Staaten für den Fischereidienst zuständigen Behörden werden beidseitig für die Aufsicht in den Grenzgewässern einen Aufseherposten schaffen. Die beiden Aufseher üben im gegenseitigen Einvernehmen und in geeigneter Zusammenarbeit die Aufsicht beidseits der Grenze aus. Ferner richten sie ihren Dienst unter Mitwirkung der übrigen mit dieser Aufgabe betrauten Organe ein.

Art. 30. Auf dem Gebiete des Nachbarstaates beschränken sich die Aufsichtsorgane darauf, den Tatbestand aufzunehmen. Sie sind nicht befugt, irgendwelche Zwangsmassnahmen zu treffen oder Beschlagsnahmen vorzunehmen. Es steht ihnen frei, sich an die Ortsbehörden zu wenden, die sie in dem gesetzlich vorgesehenen Umfange bei der Feststellung des Tatbestandes zu unterstützen haben.

Art. 31. Die gleichen Organe haben jeden Fischer ohne Rücksicht auf seine Staatszugehörigkeit zu beaufsichtigen und im Falle von Übertretungen zu verfolgen. Immerhin werden die fehlbaren Fischer durch den Staat abgeurteilt, dessen Gerichtsbarkeit sie unterstehen, und nach den daselbst gültigen Strafbestimmungen. Wenn also der mit der Aufnahme des Tatbestandes betraute Aufseher eine Übertretung feststellt, die durch eine dem Nachbarstaat angehörende Person begangen wurde, so hat er sein Tatbestandsprotokoll den zuständigen Behörden dieses Staates zu übermitteln.

Art. 32. Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die auf dem Gebiete des Nachbarstaates Übertretungen begangen haben, in gleicher Weise und unter Anwendung der nämlichen Gesetze und Verordnungen zu verfolgen, wie wenn sie sich der Tat im eigenen Lande schuldig gemacht hätten. Jeder Staat wird somit seine eigenen Strafbestimmungen anwenden, selbst wenn es sich um Verfehlungen gegen Gesetzesvorschriften des Nachbarlandes handeln sollte.

14.
März
1958

E. Schlussbestimmungen

Art. 33. Die Amtsstellen, denen beidseitig der Fischereidienst untersteht (schweizerischerseits die Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, französischerseits die Direction générale des eaux et forêts) haben für den Vollzug und die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu sorgen.

Art. 34. Sooft ein Bedürfnis vorliegt, wenn möglich einmal jährlich, werden die genannten Amtsstellen zusammenkommen, um sich gegenseitig ihre Feststellungen mitzuteilen und sich über die zur Bewirtschaftung der in Frage stehenden Gewässer, insbesondere zu deren Wiederbevölkerung, zu ergreifenden Massnahmen zu beraten. Die Vertreter der genannten Verwaltungen können von den Lokalbehörden (schweizerischerseits von den Kantonen Bern und Neuenburg, französischerseits vom Département Doubs) ernannte Fachleute beiziehen und ihnen gegebenenfalls gewisse Befugnisse übertragen.

Art. 35. Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens haben keinerlei Auswirkungen hinsichtlich der Landesgrenzen auf den in Frage stehenden schweizerischen und französischen Gewässern und bedingen auch keine Einschränkungen der Hoheitsrechte der Schweiz und Frankreichs auf ihrem eigenen Gebiet.

Art. 36. Das vorliegende Abkommen, das die am 5. August 1948 in Dijon unterzeichnete Verordnung aufhebt, tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Genehmigt und unterzeichnet in Neuenburg am 4. Dezember 1957.

3. Die kantonale Forstdirektion wird mit der Organisation der Aufsicht über die an den Kanton Bern grenzenden Teilstrecken des Doubs beauftragt.

4. Widerhandlungen gegen Ziff. 2 der Bestimmungen dieses Beschlusses werden, soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung oder des kantonalen Fischereigesetzes zur Anwendung kommen, mit Busse bis Fr. 400 bestraft.

5. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura zu

veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung in den beiden Amtsblättern in Kraft.

14.
März
1958

6. Alle früheren mit diesem Beschluss in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere der Regierungsratsbeschluss vom 9. September 1948 über die Fischerei in den Grenzgewässern des Doubs und Art. 9 Abschnitt E der Fischereiordnung 1957–1959, sind aufgehoben.

Bern, den 14. März 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 9. April 1958.

18.
März
1958

Verordnung
über die Bezirksarchive vom 6. August 1943,
Anhang I, Amtliche Drucksachen
(Abänderung)

Anhang I, Abschnitt II, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. das bernische Amtsblatt seit 1832 bzw. 1833, jahrgangsweise gebunden, 1 Serie, auf den Gerichtsschreibereien Bern, Biel und Pruntrut. Auf den übrigen Gerichtsschreibereien ist es während der Dauer von 20 Jahren uneingebunden aufzubewahren.

Bern, den 18. März 1958.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

1.
April
1958

Verordnungen I und II
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
der Mitglieder staatlicher Kommissionen
vom 28. August 1936
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 auf den Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen,
beschliesst:

1. § 1 der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen wird wie folgt ergänzt:
 22. Aufsichtskommission des Amtes für Gewerbeförderung;
 23. Aufsichtskommissionen der Techniken Biel und Burgdorf;
 24. Fachkommission der Holzfachschule.
2. Die Ziff. 2, 5 und 6 des § 1 der Verordnung II betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen werden aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt auf 1. April 1958 in Kraft; er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. April 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

11.
April
1958

Verordnung über die Lehre im Privathaushalt

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 16 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Juni 1956 über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Lehrverhältnis

**Ziel der
Haushaltlehre**

§ 1. Die Haushaltlehre bezweckt, durch fachgemäss und verständnisvolle Vorbildung von Mädchen als Lehrtöchter im Privathaushalt einen tüchtigen Nachwuchs an Hausangestellten zu gewinnen. Die Haushaltlehre bildet ferner die Grundlage für die weitere Ausbildung zu hauswirtschaftlichen, Pflege- und Fürsorgeberufen und dient zugleich als Vorbereitung der künftigen Hausfrau und Mutter auf ihre Aufgaben in Heim und Familie.

Lehrtöchter

§ 2. Als Lehrtöchter gelten die aus der Schulpflicht entlassenen Mädchen, in der Regel vom 15. Altersjahr an, die in einem nicht bäuerlichen Privathaushalt eine Haushaltlehre im Sinne dieser Verordnung bestehen.

**Lehrmeisterin;
Gewähr und
Berechtigung**

§ 3. Lehrtöchter darf nur annehmen, wer Gewähr dafür bietet, dass sie im Haushalt ohne gesundheitliche oder sittliche Gefährdung nach dem Lehrprogramm fachgemäß und verständnisvoll ausgebildet werden.

Wer eine Haushaltlehrtochter annehmen will, hat ein Gesuch um Anerkennung als Lehrmeisterin der Berufsberatungsstelle des betreffenden Kreises zuhanden der regionalen Haushaltlehrkommission oder der Geschäftsstelle für das Haushaltlehrwesen einzureichen.

11.
April
1958

§ 4. Die Bezirksberufsberaterinnen vermitteln unentgeltlich Lehrstellen in anerkannte Lehrbetriebe und geeignete Anwärterinnen für die Haushaltlehre. Selbstgetätigte Lehrverhältnisse unterstehen den gleichen Bedingungen wie die durch die Berufsberatung vermittelten.

§ 5. Die Haushaltlehre dauert einschliesslich der Probezeit von 4 Wochen, welche unter Umständen um 2 Wochen verlängert werden kann, 1 Jahr. In besonderen Fällen kann die Lehrzeit auf anderthalb bis höchstens 2 Jahre vereinbart werden.

Dauer der Lehre

§ 6. Während der Probezeit kann jeder Vertragsteil das Lehrverhältnis mit dreitägiger Kündigungsfrist unter Mitteilung an den anderen Vertragsteil auflösen.

Probezeit

§ 7. Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Lehrvertrag zu ordnen.

Lehrvertrag

Die kantonale Haushaltlehrkommission stellt hierzu ein geeignetes Formular zur Verfügung, das der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion unterliegt.

Die Lehrmeisterin reicht den Lehrvertrag sofort nach dessen Abschluss oder spätestens innert 2 Wochen nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit der Haushaltlehrkommission ihres Bezirkes ein. Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit ist diese Stelle sofort zu benachrichtigen.

§ 8. Für die Eintragung des Lehrverhältnisses ins Lehrverzeichnis entrichtet die Lehrmeisterin eine Gebühr, deren Höhe jeweils von der Erziehungsdirektion bestimmt wird. Die Erziehungsdirektion regelt die Verwendung des Gebührenertrages zur Förderung der Haushaltlehre.

Lehrvertrags-
gebühr

§ 9. Die tägliche Arbeitszeit darf im Sommer nicht vor 6 Uhr und im Winter nicht vor 6.30 Uhr beginnen und soll um 20.00 Uhr enden. Der Lehrtochter sind täglich 2 Stunden für Mahlzeiten, einschliesslich einer Ruhepause von wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde einzuräumen. Zur Wartung

Arbeitszeit

11. der Kinder über Nacht darf die Lehrtochter nicht angehalten werden.
 April Ausnahmsweise kann ihr die Aufsicht über die Kinder während der
 1958 abendlichen Ausgänge der Lehrmeisterin zugemutet werden, sofern ihr
 die Beschäftigung freigegeben wird und sie sich um 22 Uhr in der
 Wohnung zur Ruhe legen kann.

Freizeit **§ 10.** Die Lehrtochter hat Anspruch auf wöchentlich einen freien Nachmittag, der nicht auf den Schultag fallen darf.

An Sonntagen wird der Lehrtochter die übliche Zeit zum Kirchenbesuch und der freie Sonnagnachmittag eingeräumt. Nach Ablauf der ersten drei Monate kann die Lehrtochter an einem Samstagabend (oder -nachmittag, wenn der Freinachmittag auf diesen Tag verlegt ist) bis Sonntagabend heimgehen, sofern Eltern oder Vormund einverstanden sind.

Ferien **§ 11.** Die Lehrtochter erhält jährlich 2 Wochen Ferien ohne Lohnabzug, sofern sie diese bei Eltern, Angehörigen oder an einem anderen geeigneten Orte verbringen kann; ist dies nicht möglich, so wird der Lehrtochter während 2 Wochen zur Erholung die nötige Arbeits erleichterung geboten.

Die Ferien können ausnahmsweise zu zwei Malen für je 1 Woche gewährt werden.

Die Lehrtochter erhält während der Ferien für nicht bezogenen Unterhalt Fr. 4.— im Tag, sofern sie die Ferien ausserhalb der elterlichen Familie oder der Lehrfamilie verbringt. Verbringt eine Lehrtochter die Ferien bei ihren Angehörigen, hat sie Anspruch auf die Reiseentschädigung.

Pflege im Krankheitsfall; Krankenversicherung **§ 12.** Bei Krankheit oder Unfall ohne eigenes Verschulden hat die Lehrtochter Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege während 14 Tagen, wofür kein Lohnabzug gemacht werden darf.

Die Lehrtochter ist verpflichtet, sich gegen Krankheit und Unfall angemessen zu versichern. Die Lehrmeisterin übernimmt die Hälfte der Versicherungsprämien. Wird zur Versicherung für Arzt- und Arzneikosten eine Taggeldversicherung abgeschlossen und bezahlt die Lehrmeisterin mindestens die Hälfte der Prämien, so darf diese das Taggeld für sich beanspruchen, solange sie der Lehrtochter Unterhalt und Pflege gewährt. Da, wo die Lehrmeisterin ein Spitalabonnement be-

sitzt (Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Thun), fällt eine weitere Versicherung dahin.

11.
April
1958

Vergütung

§ 13. Die Lehrvertragsteile vereinbaren im Lehrvertrag eine angemessene monatliche Vergütung für die Lehrtochter, die von einem anfänglichen Ansatz vierteljährlich ansteigt.

Die kantonale Haushaltlehrkommission kann im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen Richtsätze für die Entlohnung der Lehrtochter herausgeben, die der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion unterliegen.

§ 14. Die Lehrtochter ist verpflichtet zu williger, fleissiger und gewissenhafter Besorgung jeder Hausarbeit nach Anordnung der Lehrmeisterin, zu gutem Betragen gegenüber allen Hausangehörigen und zur Verschwiegenheit. Sie haftet für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

Die Lehrtochter hat den obligatorischen hauswirtschaftlichen und beruflichen Unterricht pünktlich zu besuchen und am Ende der Lehre die obligatorische Haushaltlehrprüfung abzulegen.

Pflichten der Lehrtochter

§ 15. Die Lehrmeisterin ist verpflichtet, die Lehrtochter in allen Zweigen der Hauswirtschaft nach dem massgebenden Lehrprogramm auszubilden, sie erzieherisch zu beeinflussen, über ihr leibliches und seelisches Wohl zu wachen, ihr bei der Instandhaltung von Wäsche und Kleidern behilflich zu sein, zur vertraglichen Vergütung gute und genügende Kost, freie Wäsche, ein gesundes und verschliessbares Zimmer mit eigenem Bett und Schrank und Gelegenheit zum Baden zu geben, bei Krankheit und Unfall für die nötige ärztliche Hilfe und Pflege zu sorgen und die Eltern oder Fürsorger zu benachrichtigen.

Pflichten der Lehrmeisterin

Die Lehrmeisterin hält die Lehrtochter zum Besuch des obligatorischen hauswirtschaftlichen und beruflichen Unterrichtes an und meldet sie rechtzeitig zur obligatorischen Haushaltlehrprüfung.

§ 16. Die kantonale Haushaltlehrkommission erlässt ein Lehrprogramm, das der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion unterliegt.

Lehrprogramm

§ 17. Über Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis entscheidet, wenn der Lehrvertrag keine andere zuständige Stelle vorsieht, und

Streitigkeiten

11. wenn sich die Beteiligten nicht unter sich verständigen können, die Haushaltlehrkommission des betreffenden Kreises oder mangels einer solchen die kantonale Haushaltlehrkommission. Die zuständige Stelle sucht nach Abklärung des Streitfalles zu vermitteln und entscheidet, falls eine Vermittlung oder ein Vergleich nicht möglich ist. Massgebend für das Verfahren und die Kosten ist das Dekret über die Gewerbeberichte.

Lehrmeisterinnenkurse

§ 18. Die kantonale Haushaltlehrkommission führt selbständig oder durch die regionalen Haushaltlehrkommissionen Lehrmeisterinnenkurse und -konferenzen durch, welche von der Erziehungsdirektion obligatorisch erklärt werden können.

II. Beruflicher Unterricht

Obligatorischer
beruflicher
Unterricht

§ 19. Die Lehrtochter hat mindestens den obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht zu besuchen.

Wo es die Verhältnisse gestatten, können auf Antrag der Haushaltlehrkommission die Lehrtöchter für die Erfüllung der obligatorischen Fortbildungsschulpflicht in besonderen Klassen zusammengefasst werden. In diesen Klassen hat der Unterricht, im Rahmen des obligatorischen Lehrplanes, auf die Bedürfnisse der Haushaltlehre Rücksicht zu nehmen.

Für Organisation und Aufsicht sind die gesetzlichen Organe des hauswirtschaftlichen Unterrichtes zuständig.

§ 20. Die Erziehungsdirektion kann in Verbindung mit Haushaltlehrkommission und Gemeinden zusätzliche regionale Kurse durchführen und obligatorisch erklären. Dabei ist der Kursbesuch für auswärtige Lehrtöchter zu erleichtern, oder auswärtige Lehrtöchter werden lediglich zum obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht verpflichtet, wenn der Besuch zusätzlicher Kurse einen unverhältnismässig grossen Zeit- und Kostenaufwand erfordert. Die kantonale Haushaltlehrkommission erstellt für diese zusätzlichen Kurse Unterrichtspläne, die der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion unterliegen.

§ 21. Die Erziehungsdirektion kann in Verbindung mit der kantonalen Haushaltlehrkommission nach Bedürfnis Kurse für Lehrkräfte an Ergänzungskursen durchführen.

III. Haushaltlehrprüfung

- § 22. Durch die Haushaltlehrprüfung soll festgestellt werden, ob das Lehrziel der Haushaltlehre erreicht worden ist. Prüfungsziel
- § 23. Zur Haushaltlehrprüfung sind alle Lehrtöchter gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluss verpflichtet. Prüfungspflicht
- § 24. Zur Prüfung wird ebenfalls zugelassen, wer während mindestens 3 Jahren in der Besorgung eines Privathaushaltes angelernt worden ist, den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht besucht hat oder auf andere Weise den Erwerb der nötigen Berufskenntnisse glaubhaft macht. Ausserordentliche Zulassung zur Haushaltlehrprüfung
- § 25. Die kantonale Haushaltlehrkommission führt durch die regionalen Haushaltlehrkommissionen oder nötigenfalls selbständig im Frühjahr und nach Bedürfnis im Herbst Haushaltlehrprüfungen an zentralen Orten nach Massgabe des Prüfungsprogrammes durch. Durchführung
- § 26. Die kantonale Haushaltlehrkommission erstellt ein Prüfungsprogramm, das der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion unterliegt. Prüfungsprogramm
- § 27. Die kantonale Haushaltlehrkommission führt nach Bedürfnis Kurse für die Expertinnen der Haushaltlehrprüfungen durch. Expertinnenkurse
- § 28. Die Haushaltlehrprüfungen sind für die Prüflinge kostenfrei. Auswärtige Prüflinge erhalten die Fahrkosten 2. Klasse vergütet. Prüfungs-kosten

Die Lehrmeisterinnen entrichten für jede prüfungspflichtige Lehrtochter für deren Unterhalt an der Prüfung und für das Prüfungs-material eine Prüfungsgebühr von Fr. 10.—. Ausserordentliche Prüflinge entrichten eine Gebühr von Fr. 20.—.

§ 29. Wer die Haushaltlehrprüfung bestanden hat, erhält einen Lehrausweis.

IV. Organisation und Aufsicht

- § 30. Die Oberaufsicht über das Haushaltlehrwesen führt die Erziehungsdirektion. Oberaufsicht
- § 31. Der Bernische Frauenbund übernimmt gemäss Vereinbarung mit der Erziehungsdirektion die Trägerschaft für das Haushaltlehrwesen. Träger des hauswirtschaftlichen Lehrwesens

Geschäftsstelle
für Haushalt-
lehrwesen

§ 32. Der Bernische Frauenbund stellt für die Besorgung der Verwaltungsarbeit nach Massgabe dieser Verordnung eine Geschäftsstelle für das Haushaltlehrwesen. Die nähere Ordnung (Bestellung, Obliegenheiten, Rechnungswesen, Vergütung des Kantons für die Geschäftsstelle) werden in einer Vereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion und dem Bernischen Frauenbund geordnet.

Kantonale
Haushaltlehr-
kommission

§ 33. Die Erziehungsdirektion bestellt nach Vorschlägen des Bernischen Frauenbundes auf eine Amts dauer von 4 Jahren eine kantonale Haushaltlehrkommission, bestehend aus der Präsidentin und 6–12 Mitgliedern. Die einzelnen Landesteile sollen dabei angemessen durch die Präsidentinnen der regionalen Haushaltlehrkommissionen vertreten sein. Der Kommission soll als Mitglied eine amtierende Haushaltungslehrerin angehören. Die Sekretariatsarbeiten besorgt die Geschäftsstelle für das Haushaltlehrwesen.

Die Erziehungsdirektion wird zu den Sitzungen der kantonalen Haushaltlehrkommission jeweils eingeladen.

Aufgabe der
kantonalen
Haushaltlehr-
kommission

§ 34. Die kantonale Haushaltlehrkommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über Haushaltlehre, besondere Kurse und Prüfungen,
- b) Ausarbeitung von Lehrplänen,
- c) Durchführung von Lehrmeisterinnenkursen,
- d) Ausarbeitung des Lehrvertragsformulars,
- e) Ausarbeitung von Unterrichtsplänen für zusätzliche Kurse für Haushaltlehrtöchter,
- f) Durchführung von Kursen für Lehrkräfte an zusätzlichen Kursen für Haushaltlehrtöchter,
- g) Ausarbeitung des Prüfungsprogrammes,
- h) Durchführung von Expertinnenkursen,
- i) Besorgung der Verwaltungsgeschäfte in Verbindung mit der Geschäftsstelle,
- k) jährliche Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.

Regionale
Haushaltlehr-
kommissionen

§ 35. Für einzelne Landesteile wird auf Antrag der kantonalen Haushaltlehrkommission nach Vorschlägen aus den beteiligten Kreisen durch die Erziehungsdirektion eine Haushaltlehrkommission von 5–15 Mitgliedern bestellt.

§ 36. Die regionalen Haushaltlehrkommissionen haben in ihren Kreisen nach Anleitung der kantonalen Haushaltlehrkommission folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die regionalen Haushaltlehrverhältnisse,
- b) Einrichtung und Durchführung von Sonderkursen zur Ergänzung der Haushaltlehre in Verbindung mit den beteiligten Gemeinden,
- c) Entscheid über Streitigkeiten aus Haushaltlehrverhältnissen gemäss Lehrvertrag,
- d) Durchführung der Lehrabschlussprüfungen nach Anleitung der kantonalen Haushaltlehrkommission,
- e) Besorgung anderer, von der kantonalen Haushaltlehrkommission übertragenen Arbeiten.

§ 37. Die Erziehungsdirektion regelt die Vergütung an den Bernischen Frauenbund für die Tätigkeit der Geschäftsstelle, ferner die Vergütung für die Mitglieder der kantonalen Haushaltlehrkommission, der regionalen Haushaltlehrkommissionen, der Prüfungsleiterinnen und Expertinnen sowie die weiteren Belange des Rechnungswesens über das Haushaltlehrwesen. Diese Regelung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Aufgaben der regionalen Haushaltlehrkommissionen

Finanzielle Ordnung

V. Inkrafttreten und ergänzende Vorschriften

§ 38. Die vorstehende Verordnung tritt auf 1. April 1958 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Richtlinien der Direktion des Innern vom 24. Oktober 1934 über das Haushaltlehrwesen des Kantons Bern aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 39. Im übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons über das hauswirtschaftliche Bildungswesen sowie die einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechtes.

Ergänzende Vorschriften

Bern, den 11. April 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

18.
April
1958

Verordnung
über die Verwendung des dem Kanton Bern zu-
fallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben
vom 21. Mai 1946
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Die §§ 4 und 6 der Verordnung vom 21. Mai 1946 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 4. Diese Kommission wird vom Regierungsrat gewählt. Sie besteht aus 14 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus: drei Staatsvertretern, neun Mitgliedern der BATS (Bernische Arbeitsgemeinschaft für Turnen, Sport und Schiesswesen), zwei Vertretern der Presse, wovon einer aus dem Seeland/Jura.

Die Vertreter der BATS und der Presse werden, sofern es sich nicht um Wiederwahlen handelt, auf unverbindlichen Doppelvorschlag der BATS oder der Vereinigung bernischer Sportjournalisten gewählt. Bei der Wahl ist auf eine Vertretung der verschiedenen Landesteile zu achten.

Den Vorsitz führt ein Staatsvertreter, der vom Regierungsrat gewählt wird.

Im übrigen organisiert sich die Kommission selbst. Der Sekretär wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 6. Die Amts dauer der Mitglieder der kantonalen Turn- und Sportkommission wie des Sekretärs beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die grösseren Verbände wie Schützen, Turner, Fussballer und Satus sollen möglichst ständig vertreten sein.

2. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1958 in Kraft. 18.
3. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. April
1958

Bern, den 18. April 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Vizestaatsschreiber

Hof.

22.
April
1958

**Tarif
über die Verrichtungen der Zivilstandsbeamten
des Kantons Bern**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 24 des Dekretes vom 20. November 1928 über
den Zivilstandsdienst,

beschliesst:

Art. 1. Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen folgende Gebühren:

1. Für einen vollständigen Auszug aus dem Geburts-, Todes-, Legitimations- oder Anerkennungsregister (Geburts-, Todes-, Legitimations- oder Anerkennungsschein) Fr. 3.—
2. Für einen abgekürzten Geburts- oder Todes- schein » 2.—
3. Für die Nachtragung einer Randanmerkung und einer andern Bescheinigung in einem früher verabfolgten Auszug, ausgenommen Berichtigungsvermerke » 2.—
4. Für einen Verkündrschein nach Art. 113 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches » 10.—
5. Für ein Ehefähigkeitszeugnis Formular 38b » 3.—
6. Für jede Trauung ausserhalb des Wohnsitzes des Bräutigams:
 - a) wenn der Bräutigam in der Schweiz wohnt oder Schweizerbürger im Auslande ist » 10.—
 - b) wenn der Bräutigam Ausländer ist und im Auslande wohnt » 20.—

c) wenn beide Brautleute Ausländer sind und im Auslande wohnen	Fr. 30.—	22. April 1958
7. Für jede Trauung ausserhalb des Amtslokals (Art. 163 Abs. 1 ZVO).	» 5.— bis 15.—	
und an Reisevergütung per Wegstunde . . .	» 5.—	
wobei die Gebühr Ziff. 8 wegfällt.		
8. Für jede Trauung ausserhalb der Trauungs- stunde	» 10.—	
9. Für einen vollständigen Auszug aus dem Ehe- register, ausgenommen den Eheschein (Art. 118 ZGB)	» 4.50	
10. Für den abgekürzten Eheschein	» 3.—	
11. Für ein Familienbüchlein, einschliesslich der Auslagen für das Büchlein	» 8.—	
12. Für einen gemäss § 18 des Dekretes vom 20. November 1928 in eine andere Landes- sprache übersetzten Auszug die gleiche Ge- bühr wie für den entsprechenden Auszug in der Sprache des Zivilstandskreises		
Zuschlag für unmittelbare Übersetzung . . .	» 2.—	
13. Für einen Brief in Zivilstandsangelegenheiten	» 2.50	
14. Für die Ausstellung einer Empfangsbestäti- gung, sofern sie nicht von einer Amtsstelle ver- langt wird	» 2.—	
15. Für eine Bescheinigung in Adoptionsurkunden in Parteidoppel	» 2.—	
16. Für eine nicht amtlich vorzunehmende Ver- richtung, wie Aktensendung, Herbeiholung von Trauungszeugen, Einholung der Legalis- sation eines Zivilstandsaktes	» 1.—	
17. Für einen Familienschein	» 5.— bis 10.—	
gemäss folgender Staffelung:		
für kinderloses Ehepaar oder ge- schiedene Frau	Fr. 5.—	

22. April 1958	für Ehepaar mit 1 Kind . . . Fr. 6.—
	für Ehepaar mit 2 bis 3 Kindern . . . » 7.—
	für Ehepaar mit 4 bis 5 Kindern . . . » 8.—
	für Ehepaar mit 6 bis 8 Kindern . . . » 9.—
	für Ehepaar mit 9 und mehr Kindern » 10.—
	18. Für einen Zivilstandsausweis Formular 62 . . . Fr. 4.—
	19. Für ein Eheversprechen mit Beglaubigung der Unterschriften » 5.—
	20. Für die Ausfertigung einer Einwilligung zur Verehelichung von Minderjährigen (Art. 98 Abs. 1 ZGB) und Beglaubigung der Unterschriften » 5.—
	21. Für blosse Registernachschlagungen ohne Schein, sofern sie nicht von Amtsstellen verlangt werden » 2.—
	22. Wenn die Nachschlagung längere Zeit beansprucht für jede Stunde » 5.—
	23. Verrichtung ausserhalb der festgesetzten Bürozeit und ausserhalb des Büros pro Stunde » 5.— im Minimum Fr. 3.50
	24. Besorgung der Eheschliessungsbewilligung für Ausländer oder Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses wobei keine weiteren Verrichtungsgebühren verlangt werden dürfen. » 5.— bis 20.—

Art. 2. Auslagen für Stempel, Porto usw. sind besonders zu verüben. Die gebührenpflichtigen Akten gemäss Ziff. 1, 2, 4, 5, 9, 10, 12, 17, 18, 19 und 20 unterliegen dem Formatstempel. Dem Formatstempel unterliegen ebenfalls die Empfangsbestätigungen gemäss Ziff. 14 und die Bescheinigung gemäss Ziff. 15. Die letztere nur, wenn die betreffende Seite der Urkunde nicht bereits mit dem bernischen Formatstempel versehen ist.

Art. 3. Minderbemittelte bezahlen nur die Hälfte der Gebühren. 22.
April

Art. 4. An Bedürftige sind Auszüge, Bescheinigungen und Familienbüchlein kostenlos abzugeben. 1958

Art. 5. In Strafprozessen und armenrechtlichen Zivilprozessen sind dem Richter die von ihm als absolut erforderlich erachteten Auszüge aus dem Zivilstandsregister kostenfrei zu verabfolgen.

Art. 6. Dieser Tarif tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und ersetzt denjenigen vom 5. Dezember 1947. Er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. April 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Vizestaatsschreiber

H. Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Mai 1958.

2.
Mai
1958

Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957, auf Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

A. Organisation

§ 1. Mit der Aufsicht über die Handhabung der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 und weiterer Vorschriften über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren wird unter der Leitung des Regierungsrates die Direktion der Landwirtschaft beauftragt.

Diese trifft, wenn erforderlich in Verbindung mit der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, die in den Vorschriften des Bundes der kantonalen Aufsichtsbehörde übertragenen Verfügungen.

§ 2. Der Vollzug der in der eidgenössischen Fleischschauverordnung und in dieser kantonalen Vollziehungsverordnung enthaltenen Vorschriften wird besorgt

- a) im ganzen Kanton durch den Kantonstierarzt und den Kantonschemiker;
- b) in den Amtsbezirken durch die Regierungsstatthalter und die Kreis-tierärzte;
- c) in den Gemeinden durch deren Gesundheitspolizeibehörden (besondere Gesundheitskommission oder Gemeinderat) und durch die

2.
Mai
1958

Fleischschauer und ihre Stellvertreter. Wo diese Verordnung von der Ortspolizeibehörde spricht, ist darunter die nach den Gemeinereglementen mit der Leitung der Gesundheitspolizei betraute Behörde zu verstehen.

§ 3. Der Kantonstierarzt überwacht, unter Aufsicht der Direktion der Landwirtschaft, den Vollzug aller das Schlachten, die Fleischschau, den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren betreffenden Erlasse im ganzen Gebiet des Kantons.

Für die Organisation der Abteilung des Kantonstierarztes finden die Bestimmungen der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der bezüglichen kantonalen Vollziehungsverordnung Anwendung.

Der Kantonschemiker überwacht im Sinne von Art. 4 der eidgenössischen Fleischschauverordnung den Verkehr der den Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung unterliegenden Erzeugnisse aus Fleisch und besorgt die chemische Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren nach den im schweizerischen Lebensmittelbuch vorgeschriebenen Methoden.

§ 4. Dem Regierungsstatthalter obliegt die allgemeine Aufsicht über die amtliche Tätigkeit der Kreistierärzte und der Ortspolizeibehörden. Er unterstützt den Kantonstierarzt, die Kreistierärzte und die Ortspolizeibehörden bei der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen und stellt ihnen nötigenfalls polizeiliche Hilfe zur Verfügung.

§ 5. Den Kreistierärzten steht in den ihnen zugeteilten Kreisen die Aufsicht zu über den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, die diesem Verkehr und dem Schlachten dienenden Räume, Einrichtungen, Fahrzeuge und Gegenstände sowie die Vorräte von Fleisch und Fleischwaren.

§ 6. In den Gemeinden haben die Ortspolizeibehörden die polizeiliche Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Fleischschauverordnung und der zugehörigen Erlasse auszuüben. Ihnen steht der Kreistierarzt als fachtechnischer Berater in allen Fragen des Schlachtens, der Fleischschau, des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren zur Verfügung.

In Fleischschauangelegenheiten sind die Ortspolizeibehörden dem Kantonstierarzt unterstellt.

§ 7. In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten. Grössere Gemeinden können, mit Zustimmung der Direktion der Land-

2. Mai 1958 wirtschaft, in mehrere Fleischschaukreise eingeteilt werden. Für jeden Fleischschaukreis hat die Ortspolizeibehörde einen Fleischschauer und einen Stellvertreter zu ernennen, welcher den erstern im Falle der Verhinderung vertritt. Fleischschauer können gegenseitig als Stellvertreter bezeichnet werden.

Bei der Wahl der Fleischschauer und ihrer Stellvertreter sind die in Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie in Art. 18 und 20 der eidgenössischen Fleischschauverordnung und die in der Instruktion für die Fleischschauer vorgeschriebenen Bestimmungen zu beachten.

Die Wahl erfolgt durch die Ortspolizeibehörde für eine Amts dauer von vier Jahren. Der Beginn der neuen Amts dauer wird für das ganze Kantonsgebiet auf den 1. Januar 1960 festgesetzt.

Fleischschauer und Stellvertreter, die das 70. Altersjahr erreicht haben, können nur noch jährlich wiedergewählt werden.

Die Wahlen sind der Direktion der Landwirtschaft, dem zuständigen Regierungsstatthalter und dem Kreis tierarzt unter Angabe der genauen Personalien der Gewählten zu melden. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung durch die Direktion der Landwirtschaft.

Fleischschauer und Fleischschauer-Stellvertreter sind vor dem Amtsantritt durch den Regierungsstatthalter zu beeidigen. Sie sind für alle ihre Amtshandlungen persönlich verantwortlich.

Fleischschauer in Gemeinden, in denen öffentliche Schlachthäuser bestehen, werden durch die Gemeinde besoldet.

In allen übrigen Gemeinden beziehen die Fleischschauer als Entschädigung für ihre Tätigkeit die in §§ 24 und 28 dieser Verordnung festgesetzten Gebühren.

Die Stellvertreter, welche selber nicht Fleischschauer sind, haben jährlich während einer zusammenhängenden Zeitdauer von mindestens drei Wochen alle Verrichtungen eines Fleischschauers auszuüben.

Für die während dieser Zeit ausgeführten fleischbeschaulichen Arbeiten haben sie Anrecht auf die gleiche Entschädigung wie der Fleischschauer. Der Fleischschauer hat die Pflicht, der zuständigen Gemeindebehörde vom Wechsel der Funktionäre Kenntnis zu geben.

§ 8. Wo Tierärzte sich um die Übernahme einer Fleischschau bewerben, muss ihnen diese mit Beginn der neuen Amts dauer übertragen

2.
Mai
1958

werden, insofern nicht eine allzu grosse Entfernung ihres Wohnsitzes die Ausübung der Fleischschau erschwert. Aus dieser Bestimmung darf auf keinen Fall eine Verteuerung der Fleischschau entstehen.

Wo kein Tierarzt zur Übernahme der Fleischschau zur Verfügung steht, kann sie einer andern Person übertragen werden, die den dafür notwendigen Fähigkeitsausweis besitzt.

In Metzgereibetrieben, in denen vorwiegend für den Versand von Fleisch und Fleischwaren geschlachtet wird, ist die Fleischschau in jedem Fall einem Tierarzt zu übertragen.

Für nicht tierärztliche Fleischschauer und Stellvertreter organisiert die Direktion der Landwirtschaft (Abteilung Kantonstierarzt) Einführungs- und Wiederholungskurse und erteilt den Teilnehmern nach bestandener Prüfung einen Befähigungsausweis, welcher den Inhaber zur Ausübung amtlicher Verrichtungen als Fleischschauer oder Stellvertreter nach erfolgter Wahl berechtigt.

Die Kosten der Unterkunft, der Verpflegung und des Unterrichtes für die Kursteilnehmer trägt der Staat. Dagegen sind die Reisespesen (Bahnbillett II. Klasse, Post oder Postauto) von den Gemeinden zu übernehmen.

§ 9. Den Fleischschauern ist untersagt, in eigener Sache oder im Betriebe von Blutsverwandten oder Verschwägerten im Sinne des Art. 29 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 die Fleischschau oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen.

B. Einsprachen

§ 10. Einsprachen nach Art. 28 der eidgenössischen Fleischschauverordnung sind dem Kantonstierarzt einzureichen, der sie gemäss den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften zu behandeln hat. Können sich die Parteien auf einen Experten einigen, so wird dieser durch den Kantonstierarzt bestimmt. Gelingt dies nicht, so hat jede Partei ihren Vertreter zu bezeichnen. In diesem Fall bestimmt der Kantonstierarzt den Obmann. Für die Kostenfestsetzung bei Expertisen kommt Abschnitt IV des Regierungsratsbeschlusses vom 11. Januar 1924 betreffend die Abänderung des Tarifes für die Verrichtungen der Medizinalpersonen zur Anwendung.

Die Kosten trägt die unterliegende Partei.

2. Beschwerden wegen willkürlicher oder pflichtwidriger Ausübung der amtlichen Tätigkeit des Fleischschauers oder Stellvertreters erledigt die zuständige Ortspolizeibehörde nach Rücksprache mit dem Kantonstierarzt.

Mai
1958

C. Besondere Bestimmungen

1. Schlachtlokale

§ 11. Gewerbsmässige Schlachtungen und gelegentliche Schlachtungen für Kollektivbetriebe dürfen nur in Lokalen vorgenommen werden, welche von der Direktion der Landwirtschaft genehmigt und für diesen Zweck bestimmt sind.

§ 12. Neu zu errichtende Schlachtanlagen müssen eine genügende Entfernung von Wohn- und Arbeitsräumen haben. Die Direktion der Landwirtschaft entscheidet nach Begutachtung durch den Kantonstierarzt darüber, ob diese Bedingung erfüllt ist. Die sanitätspolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 13. Die Pläne für den Neu- oder Umbau von öffentlichen oder privaten Schlachtanlagen sind der Direktion der Landwirtschaft vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen. Diese entscheidet nach Vornahme eines Augenscheines oder gestützt auf den Bericht eines durch sie beauftragten Experten, ob die Lokale den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für die Erteilung der Bewilligung zur Inbetriebnahme von Schlachtanlagen sowie Metzgerei- und Fleischverkaufslokalitäten ist die Direktion der Volkswirtschaft zuständig (§ 14 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849).

Der Kreistierarzt erteilt die Bewilligung zur Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zum Verkauf von Fleisch und Fleischwaren in abgelegenen Gebieten nach Art. 72 Abs. 2 sowie für den Verkauf von Fleischwaren gemäss Art. 75 Abs. 5 und Art. 91 Abs. 1 der eidgenössischen Fleischschauverordnung. Zuständig ist der Kreistierarzt, in dessen Bezirk das betr. Fahrzeug stationiert ist. In der Bewilligung ist die Polizeinummer des Fahrzeuges anzugeben. Eine Abschrift dieser Bewilligung ist dem Kantonstierarzt zuzustellen.

2.
Mai
1958

§ 14. Die Fleischschauer haben die Pflicht, sämtliche Lokalitäten, welche einem Schlächtereibetrieb dienen oder in welchen Fleisch und Fleischwaren verkauft oder eingelagert werden, jährlich mindestens einmal in Begleitung eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde zu kontrollieren und Beanstandungen in einem Bericht dem Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion der Landwirtschaft zu melden. Je eine Abschrift ist der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kreistierarzt zuzustellen. Die Kosten dieser Kontrollen gehen zu Lasten der betreffenden Gemeinde.

Der zuständige Kreistierarzt hat dem Kantonstierarzt halbjährlich Bericht zu geben über den Zustand der Verkaufsfahrzeuge. Beanstandungen sind überdies dem Besitzer zur Kenntnis zu bringen, welcher für sofortige Beseitigung von Mängeln zu sorgen hat.

Einsprachen gegen Beanstandungen von Lokalitäten sind der Direktion der Landwirtschaft einzureichen und von ihr gemäss Art. 16–18 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie Art. 30 der eidgenössischen Fleischschauverordnung und § 10 dieser Verordnung zu behandeln.

§ 15. Die Ortspolizeibehörde hat den Besitzer eines Schlachtlokales zu veranlassen, darin Gefässe zur Aufnahme von Fleischschaukonfiskaten aufzustellen; diese Gefässe müssen undurchlässig und so beschaffen sein, dass die Herausnahme ihres Inhaltes nur durch hiezu berechtigte Personen möglich ist. Die Ortspolizeibehörden haben diese Personen zu bezeichnen. Diese haben für regelmässige Leerung zu sorgen.

§ 16. Die Gemeinden haben das Recht, öffentliche Schlachthanlagen zu errichten. Wo solche bestehen oder neu errichtet werden, hat die Ortspolizeibehörde über die Organisation, die Beaufsichtigung, die Taxen für das Schlachten, die Fleischschau, die Nachfleischschau und sonstige Benützung ein Schlachthausreglement zu erlassen, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Es hat Vorschriften zu enthalten über:

- a) die Verwaltung und Aufsicht des Schlachthauses;
- b) die Umschreibung des Gemeindegebietes, aus welchem die Tiere, deren Fleisch in den Verkehr gebracht werden soll, in diesen Schlachthäusern zu schlachten sind;

2. Mai 1958
- c) das Schlachten und den Abtransport des Fleisches;
 - d) die Schlachthausordnung im allgemeinen und in bezug auf die Schlachtzeiten, Schlachthallen, die Stallungen, die Kuttlerei, das Wägen, die Freibank usw.;
 - e) den Fleischverkauf und das Einbringen von Fleisch und Fleischwaren;
 - f) die Gebühren;
 - g) die Strafbestimmungen.

§ 17. Alle grösseren regelmässigen Schlachtungen von Geflügel und Kaninchen, deren Fleisch in den Verkehr gelangt, sind in zweckentsprechenden Lokalen vorzunehmen. Diese Lokale sind vor der Inbetriebnahme durch den zuständigen Kreistierarzt zu begutachten und zur Benützung zu verbieten, wenn sie sich hierzu nicht eignen. Der Kreistierarzt stellt je eine Kopie dieses Gutachtens dem Kantonstierarzt und der zuständigen Ortspolizeibehörde zu.

2. Die Fleischschau

§ 18. Der Fleischschau unterliegt ausnahmslos alles zum Verkauf bestimmte oder in Kollektivbetrieben zur Verwendung gelangende Fleisch von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung.

Entlegenen Berghotels kann die Direktion der Landwirtschaft auf Gesuch hin und nach Empfehlung durch die Ortspolizeibehörde für eine bestimmte Zeitdauer die Ermächtigung erteilen, für gesunde und krankheitsunverdächtige selbstgeschlachtete Kälber, Schafe, Ziegen oder Schweine auf eigene Verantwortung hin von der amtlichen Fleischschau Umgang zu nehmen. Von jeder derartigen Schlachtung ist aber dem zuständigen Fleischschauer innerhalb kürzester Frist, unter Beilage des Gesundheitsscheines, Meldung zwecks Eintragung in die amtliche Fleischschaukontrolle zu machen. Werden in solchen Fällen nach der Schlachtung krankhafte Veränderungen vorgefunden, so ist der zuständige Fleischschauer beizuziehen.

Eine Fleischschau muss auch bei solchen Schlachtungen ausgeführt werden, von denen später einzelne Teile, wie geräucherte Schinken oder Speckseiten, verkauft werden könnten.

§ 19. Das Fleisch von Tieren der Pferdegattung muss in jedem Fall durch einen Tierarzt untersucht werden.

2.
Mai
1958

Bei Notschlachtungen sowie bei Schlachtungen kranker Tiere muss in jedem Fall eine Fleischschau, grundsätzlich durch einen Tierarzt, stattfinden. Er hat seinen Befund in die Fleischschaukontrolle des für den betreffenden Fleischschaukreis zuständigen Fleischschauers eigenhändig einzutragen. Dieser hat ihm die Kontrolle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

In der Instruktion für die Fleischschauer ist bestimmt, in welchen Krankheitsfällen die Fleischschau durch einen nichttierärztlichen Fleischschauer ausgeführt werden kann.

3. Nachfleischschau und Kundenbelieferung ausserhalb der Wohnsitzgemeinde des Metzgers

§ 20. Die Ortspolizeibehörde kann die nochmalige Untersuchung aller von auswärts in die Gemeinde gelangenden Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, ausgenommen Konserven sowie luftgetrocknetes, nicht zerkleinertes Fleisch, am Bestimmungsort oder an eigens dafür bestimmten Kontrollstationen verfügen.

Die Gebühren sind von der Ortspolizeibehörde nach den in Art. 44 und 100 der eidgenössischen Fleischschauverordnung festgelegten Bestimmungen festzusetzen. Der bezügliche Gebührentarif ist der Direktion der Landwirtschaft zur Prüfung vorzulegen und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Fleisch und Fleischwaren, die aus einer andern Gemeinde oder aus dem Ausland in einen Lagerraum eingebracht werden, sind, soweit sie nicht in der Standortgemeinde des Lagerraumes zur Verarbeitung oder zum Verbrauch gelangen, lediglich der Kontrolle der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellt. Über die Durchführung dieser Kontrolle erlässt die zuständige Gemeindebehörde die erforderlichen Weisungen.

§ 21. Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler, die an Kunden ausserhalb ihrer Wohngemeinde Fleisch und Fleischwaren zum privaten Gebrauch liefern, sind von den Bestimmungen der Art. 93, 94 und 100 der eidgenössischen Fleischschauverordnung für diese Lieferungen befreit, insofern sie über behördlich genehmigte Räumlichkeiten verfügen

- 2.** und für diesen Verkehr eine jährlich zu erneuernde Bewilligung der Orts-Mai 1958 polizeibehörde der Bestimmungsgemeinde besitzen.

§ 22. Die Bewilligungsgebühr, welche die Bestimmungsgemeinde beziehen kann, beträgt Fr. 10 bis Fr. 20 pro Jahr.

§ 23. Wenn sich aus solchem Verkehr Mißstände ergeben oder wenn der Lieferant sich Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften zuschulden kommen lässt, so kann die Bewilligung auf bestimmte Fleisch- und Fleischwarengattungen beschränkt oder gänzlich zurückgezogen werden.

Einsprachen gegen das Nichtausstellen oder den Entzug von Bewilligungen sind vom Betroffenen an die Direktion der Landwirtschaft zu richten. Diese behandelt sie gemäss § 10 dieser Verordnung.

4. Gebühren

§ 24. Für die Vornahme der Fleischschau mit Einschluss der Führung der amtlichen Kontrollen und aller andern damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten können durch den Fleischschauer verlangt werden:

<i>A. Fleischschau</i>	<i>Fr.</i>
Für Grossvieh und Pferde, pro Tier.	3.—
für Kälber, pro Tier	1.80
für Schweine, wenn gleichzeitig beim gleichen Metzger 1–10 Tiere zusammen begutachtet werden, pro Tier	1.80
für jedes weitere Tier bis zu 20 Tieren.	1.60
für 21 und mehr Tiere, für jedes weitere Tier.	1.40
für Schafe und Ziegen, pro Tier	1.—
für Zicklein und Spanferkel, pro Tier	—.50

Bei Haus- und Notschlachtungen kann die Gebühr für die Vornahme der Fleischschau verdoppelt werden.

B. Nachfleischschau

Die Gebühren für die Vornahme der Nachfleischschau sind nach Art. 25 und 44 der eidgenössischen Fleischschauverordnung festzusetzen. Sie müssen niedriger sein als die für die betreffende Gemeinde geltenden ordentlichen Schlacht- und Fleischschaugebühren zusammen.

Die Nachfleischschaugebühren für Dauerfleischwaren sind niedriger zu halten als für Fleisch und Fleischwaren.

2.
Mai
1958

C. Wegentschädigung

Fr.

Für jeden zurückgelegten Wegkilometer kann — 25 verrechnet werden, wenn die einfache Wegdistanz mehr als 1 km beträgt. Der erste Kilometer einfache Distanz ist immer in Abzug zu bringen.

D. Fleischschauzeugnisse

Für die Ausfertigung von Fleischschauzeugnissen (inklusive Stempelgebühr gemäss § 28) pro Zeugnis — 70

E. Allgemeine Gebühren

Für alle andern im Auftrag von Behörden ausgeführten fleischschaulichen Verrichtungen oder Begutachtungen von Schlacht-, Fleischverkaufs-, Aufbewahrungs- und Verarbeitungslokalen gelten, soweit nicht der Abschnitt C, § 23 des Regierungsratsbeschlusses vom 11. Januar 1924 betreffs Abänderung des Tarifs für die Medizinalpersonen in Betracht fällt, die ortsüblichen Gebührenansätze.

5. Räume und Einrichtungen zur Lagerung, Verarbeitung, Herstellung und zum Verkauf von Fleisch und Fleischwaren

§ 25. Die Lagerung, Verarbeitung, Herstellung und der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren dürfen nur in Räumlichkeiten stattfinden, die von der Direktion der Landwirtschaft genehmigt sind. Die Bewilligung zur Inbetriebnahme solcher Räumlichkeiten wird gemäss § 13 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt.

Für Verkaufsfahrzeuge wird die Bewilligung gemäss § 13 Abs. 3 ausgestellt.

§ 26. Die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren durch Automaten oder ähnliche Einrichtungen ausserhalb von Verkaufsräumen, die sinngemäß den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, ist verboten. Zulässig ist die Abgabe von Vollkonserven in Blechdosen durch geeignete Automaten oder ähnliche Einrichtungen auch ausserhalb von solchen Verkaufsräumen.

2.
Mai
1958

Noch bestehende Verkaufsstände im Freien können an den üblichen Markttagen zugelassen werden. Sie müssen überdacht und so eingerichtet sein, dass Fleisch und Fleischwaren vor schädlichen Witterungseinflüssen, Staub, Ungeziefer, Verunreinigungen und andern nachteiligen Einwirkungen geschützt sind.

§ 27. Im Innern von Bahnhofanlagen ist der Handverkauf von Fleischwaren zum sofortigen Verzehr gestattet. Die kantonalen Wirtschaftsgesetze bleiben vorbehalten.

Bei besondern Anlässen im Freien kann die zuständige Ortspolizeibehörde die gleiche Erleichterung bewilligen. Die Bewilligung ist für die Dauer der Veranstaltung zu befristen und darf nur erteilt werden, wenn in persönlicher und sachlicher Hinsicht keine hygienischen Bedenken entgegenstehen.

6. Abgabe von Fleischschaukontrollen, Fleischschauanstempeln, Begleitschein- und Zeugnisheften

§ 28. Die Gemeinden haben den Fleischschauern die Fleischschaukontrollen gratis zur Verfügung zu stellen. Das Büro Kantonstierarzt gibt diese Kontrollen zum Selbstkostenpreis ab, und zwar:

Kontrolle A zu 100 und 20 Blatt,
 Kontrolle B zu 100 und 20 Blatt,
 Kontrolle C zu 50 und 10 Blatt.

Die zur Abstempelung des Fleisches und der Zeugnisse notwendigen Fleischschauanstempel sind von den Ortspolizeibehörden zum Selbstkostenpreis beim Büro Kantonstierarzt zu beziehen.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Stempel ihrem amtlichen Zwecke nicht entfremdet werden. Jeder Fleischschauer darf nur einen ovalen und einen dreieckigen Stempel besitzen.

Die Gebühren für *Fleischschauzeugnisse* und *Fleischbegleitscheine* werden wie folgt festgesetzt:

Fr.

a) Fleischschauzeugnis:	Staatsgebühr	—.25
	Schreibgebühr	—.45
	Total	—.70

		Fr.	2.
b) Begleitscheine:	Staatsgebühr	—.15	Mai
	Schreibgebühr	<u>.10</u>	1958
	Total	<u>.25</u>	
c) Zeugnisse für Tierfutter:	Staatsgebühr	—.20	
	Schreibgebühr	<u>.80</u>	
	Total	<u>1.—</u>	

Die Fleischschauzeugnisse und Begleitscheine werden in Heften zu je 50 Stück, die Zeugnisse für Tierfutter in solchen zu 20 Blatt abgegeben.

Der Fleischschauer bezieht die Hefte bei der Amtsschaffnerei.

7. Berichterstattung

§ 29. Die Fleischschauer haben über ihre Tätigkeit alljährlich bis spätestens zum 10. Januar des folgenden Jahres der Ortspolizeibehörde auf amtlichem Formular Bericht zu erstatten.

Diese Formulare werden von der Abteilung Kantonstierarzt den Kreistierärzten abgegeben, welche sie den Fleischschauern ihres Kreises in drei Exemplaren zuzustellen haben.

Sie sind nach erfolgter Ausfüllung durch den Fleischschauer von einem Mitglied der Ortspolizeibehörde und dem Kreistierarzt zu unterzeichnen, welcher bis spätestens am 15. Januar ein Exemplar dem Büro Kantonstierarzt einzusenden hat.

8. Strafbestimmungen

§ 30. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen fallen, mit Geldbusse bis zu Fr. 200 bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 und des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917.

§ 31. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Übertretungen von geringerer Bedeutung, welche die Vorschriften dieser Verordnung betreffen, mit Geldbusse bis zu Fr. 50 zu bestrafen.

2. Die Bussenverfügung einer Ortspolizeibehörde hat die Wirkung
 Mai eines rechtskräftigen Urteils, wenn der Beschuldigte nicht innert 10
 1958 Tagen von der Eröffnung an gerechnet, dagegen Einsprache erhebt.
 Erfolgt Einsprache, so fällt die Bussenverfügung dahin, und es setzt das
 ordentliche Strafverfahren ein.

§ 32. Von allen im Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die eidgenössische Fleischschauverordnung und alle das Schlachten, die Fleischschau, den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren usw. betreffenden Erlasse ergangenen Urteile und richterlichen Verfügungen ist durch die urteilende Behörde der Direktion der Landwirtschaft unter Beilage der Akten Kenntnis zu geben.

9. Schlussbestimmungen

§ 33. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und ersetzt die Verordnung vom 17. Oktober 1939.

Die Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung von bedingt bankwürdigem und ungeniessbarem Fleisch als Tierfutter vom 11. Dezember 1931 bleibt im Sinne von Art. 115 der eidgenössischen Fleischschauverordnung weiter in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 17. Juli 1958.

Verordnung
über die Hilfsstellen für kriegsgeschädigte
Auslandschweizer und Rückwanderer

23.
Mai
1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 10 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. April 1958 betreffend die Organisation der Kommission und das Verfahren für die Hilfe an die Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

§ 1. Die Errichtung von Hilfsstellen für kriegsgeschädigte Auslandschweizer, die sich im Kanton Bern aufhalten, ist Sache der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Wenn die zuständige Gemeindebehörde nichts anderes anordnet, gilt die Fürsorgeverwaltung oder das Fürsorgeamt, und wo keine derartige Amtsstelle besteht, die Gemeindeschreiberei als Hilfsstelle.

§ 2. Die Hilfsstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a)* Sie beraten und betreuen auf ihr Begehrn Rückwanderer, die sich in der Gemeinde aufhalten oder hier Wohnsitz haben und sich um Leistungen im Sinne des Bundesbeschlusses über eine ausserordentliche Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer bewerben oder solche Leistungen beziehen oder bezogen haben.
- b)* Im Rahmen ihres ordentlichen Arbeitsbereiches erteilen sie der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen und der Eidgenössischen Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer auf Ansuchen hin Auskunft und führen die von ihnen verlangten Erhebungen durch.

23. Mai § 3. Die Hilfsstellen verkehren direkt mit den in § 2 genannten Bundesbehörden.

1958 Sie können der Eidgenössischen Zentralstelle Anträge stellen und von Amtes wegen einen Geschädigten vertreten, der nicht in der Lage ist, seine Interessen zu wahren.

Bern, den 23. Mai 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend die Aufteilung der evangelisch-
reformierten Kirchensynode-Wahlkreise
Bucheggberg und Solothurn
(Synodalverband)**

28.
Mai
1958

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 64 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organis-
ation des Kirchenwesens sowie auf § 5 des Dekretes vom 26. Februar
1942,*

auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

Die bisherigen Synode-Wahlkreise *Bucheggberg* und *Solothurn* (Wahlkreisnummern 63 und 64 des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Juli 1954) werden mit Wirkung ab 1. Juni 1958 aufgeteilt in:

Wahlkreise	Kirchgemeinden
63. <i>Bucheggberg:</i>	Bernisch-Messen Bernisch-Oberwil Solothurnisch-Messen Solothurnisch-Oberwil Aetingen Lüsslingen
64. <i>Kriegstetten:</i>	Die Kirchgemeinden des politischen Bezirkes Kriegstetten
65. <i>Lebern:</i>	Die Kirchgemeinden des politischen Bezirkes Lebern (soweit nicht zur Kirchgemeinde Solothurn gehörend)
66. <i>Solothurn:</i>	Die Kirchgemeinde Solothurn und ihr angeschlos- sene Gemeinden des politischen Bezirks Lebern.

28. Die Zahl der Abgeordneten für diese Wahlkreise bleibt unverändert.
Mai Sie beträgt 11, wovon 1 Sitz den Kirchgemeinden Bernisch-Messen und
1958 Bernisch-Oberwil gewahrt bleibt.

Der Beschluss vom 9. Juli 1954 wird durch die vorliegenden Be-
stimmungen abgeändert bzw. ergänzt.

Bern, den 28. Mai 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

H. Huber,

der Staatsschreiber

Schneider.

Abänderung der Staatsverfassung
im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz
des Regierungsrates

8.
Juni
1958

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 26 der Staatsverfassung wird unter Ziffern 9 und 12 wie folgt abgeändert:

9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand sechzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6 Ziff. 4 bestimmten Betrage;

12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grund-eigentum für einen sechzigtausend Franken übersteigenden Preis erwirbt oder veräussert.

Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.

Bern, den 18. Februar 1958.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
H. Tschanz,
der Staatsschreiber
Schneider.

8.
Juni
1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 8. Juni 1958,
beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Abänderung der Staatsverfassung
im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates
ist mit 39 549 gegen 19 727 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Juni 1958.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
W. Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1958.

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

8.
Juni
1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften (nachfolgend Bundesrecht genannt) zu ergänzen und zudem den Kleinbauern des Flachlandes Familienzulagen zukommen zu lassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1. Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes werden kantonale Familienzulagen ausgerichtet.

Zweck und
Geltungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf alle der Ausgleichskasse des Kantons Bern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung angegeschlossenen Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 2. Als landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gelten Personen, die nach Bundesrecht Anspruch auf Familienzulagen haben.

Bezugs-
berechtigte
Personen

Als Kleinbauern des Flachlandes gelten selbständigerwerbende Personen, die als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser hauptberuflich einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften, der nicht im Berggebiet im Sinne des Bundesrechtes liegt. Als hauptberuflicher Kleinbauer des Flachlandes gilt, wer im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem land-

8. wirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit
Juni in überwiegendem Masse den Lebensunterhalt seiner Familie bestreitet.
1958

2. Kantonale Familienzulagen

**Art und Höhe
der Zulagen**

Art. 3. Die kantonalen Familienzulagen bestehen in Haushaltungszulagen von 15 Franken oder Kinderzulagen von 9 Franken monatlich.

Werden die Familienzulagen gemäss Bundesrecht abgeändert, oder werden weitere bundesrechtliche Familienzulagen eingeführt, so können durch Dekret des Grossen Rates die Ansätze der kantonalen Familienzulagen neu festgesetzt werden.

Haushaltungszulagen

Art. 4. Haushaltungszulagen erhalten:

- a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gemäss Bundesrecht eine Haushaltungszulage beziehen;
- b) Bergbauern, die gemäss Bundesrecht Kinderzulagen beziehen.

Kinderzulagen

Art. 5. Kinderzulagen werden ausgerichtet an Kleinbauern des Flachlandes, deren reines Einkommen die nach Bundesrecht für Bergbauern festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Für die Bewertung und Ermittlung des Einkommens finden die Bestimmungen des Bundesrechtes über die Familienzulagen an Bergbauern Anwendung. Als Kinder, für welche eine Zulage beansprucht werden kann, gelten die nach Bundesrecht als Kind bezeichneten Personen.

Doppelbezug

Art. 6. Einem Arbeitnehmer, der bereits als Bergbauer oder als Kleinbauer des Flachlandes kantonale Familienzulagen bezieht, werden keine kantonalen Familienzulagen für Arbeitnehmer ausgerichtet.

Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig kantonale Familienzulagen beziehen. Der Anspruch des Ehemannes geht in der Regel demjenigen der Ehefrau vor.

Verrechnung

Art. 7. Die Familienzulagen können mit Beitragsforderungen und Rückerstattungsansprüchen der Ausgleichskasse des Kantons Bern verrechnet werden.

3. Finanzierung

Art. 8. Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen, mit Einschluss der Verwaltungskosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden gedeckt. Kostendeckung

Art. 9. Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 0,5 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss Bundesrecht unterliegen. Beiträge der Landwirtschaft

Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind auch auf den Beiträgen, die gemäss Abs. 1 hiervor bezogen werden, zu erheben.

Art. 10. Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Gemeinden zu einem Fünftel. Beitrag des Kantons und der Gemeinden

Eine Verordnung des Regierungsrates setzt den Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag fest.

4. Organisation

Art. 11. Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen. Sie erfüllt diese Obliegenheiten als übertragene Aufgabe im Sinne von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vollzug

Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Art. 12. Wer Anspruch auf Familienzulagen erhebt, hat bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse einen Fragebogen zuhanden der Ausgleichskasse des Kantons Bern einzureichen. Geltendmachung des Anspruches

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern haben den Fragebogen nach Bundesrecht und die Kleinbauern des Flachlandes den besondern kantonalen Fragebogen zu verwenden.

**Rechnungs-
führung**

Art. 13. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat über die Beiträge der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, über die Verwaltungskosten und über die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Kantonsbuchhalterei nach Abschluss des Rechnungsjahres abzurechnen.

Die Finanzdirektion hat der Ausgleichskasse des Kantons Bern die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten zu gewähren.

5. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 14. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Rechtspflege des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über die Familienzulagen und die Beiträge der Arbeitgeber nach Bundesrecht sind auch massgebend für den Anspruch auf kantonale Familienzulagen und die Beiträge der Landwirtschaft.

**Straf-
bestimmungen**

Art. 15. Die Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechende Anwendung.

6. Schluss- und Vollzugsbestimmungen

**Anwendung des
Bundesrechts**

Art. 16. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Vollzug nach den Vorschriften des Bundesrechts; insbesondere finden diese Anwendung auf den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr, die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen, die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen, die Mitwirkung der Steuerbehörden und die Rechtshilfe.

Art. 17. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Inkrafttreten
und Vollzug

Bern, den 10. Februar 1958.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
H. Tschanz,
der Staatsschreiber
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 8. Juni 1958,
beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend das Gesetz über Familienzulagen
in der Landwirtschaft ist mit 45 977 gegen 13 600 Stimmen angenommen
worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Juni 1958.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
W. Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

8.
Juni
1958

Volksbeschluss

über den Neubau von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals

1. Für Neubauten von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals in Bern wird ein Kredit von Fr. 69 000 000 bewilligt.
2. Der Grossen Rat wird ermächtigt, zur Finanzierung dieser Ausgabe Anleihen aufzunehmen.
3. Der Betrag von Fr. 69 000 000 ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen und durch angemessene jährliche Raten zu tilgen.
4. Pläne und detaillierte Berechnungen der einzelnen Bauetappen sowie die Bauabrechnung sind dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteilung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, ist auszuweisen. Der Grossen Rat wird ermächtigt, hiefür eventuelle Nachtragskredite zu bewilligen.
6. Den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten bestimmt der Regierungsrat.
7. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. Februar 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Tschanz,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

8.
Juni
1958

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 8. Juni 1958,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über den Neubau von Universitätskliniken,
der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals
ist mit 52 819 gegen 7062 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Juni 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler

der Staatsschreiber

Schneider.

10.
Juni
1958

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend das Verbot der Materialentnahme
aus dem Bielersee rund um die St. Petersinsel
und den Heidenweg**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 78 und 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai
1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Art. 5 des Gesetzes vom
6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Straf-
gesetzbuches,*
auf Antrag der Direktionen der Bauten, Domänen und Forsten,

beschliesst:

1. Die Entnahme irgendwelcher Materialien aus dem Bielersee (Sand, Kies, Findlinge u. ähnl.) in einem Umkreis von 250 m vom Ufer der St. Petersinsel und des Heidenweges, Kote 429,25, wird untersagt. Am südwestlichen Ende des Heidenweges wird die Verbotszone begrenzt durch das beidseitig um 250 m geradlinig verlängerte nordöstliche Ufer des dortigen Kanals.

2. Die Baudirektion wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Forstdirektion in begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten unter genauer Umschreibung der zu gewinnenden Materialien nach Ort, Zeit und Menge.

3. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss und Überschreitungen der gemäss Ziff. 2 hievor erteilten Bewilligungen der Baudirektion werden mit Busse oder mit Haft bedroht.

Die zivilrechtlichen Ansprüche des Staates auf Schadenersatz oder Wiederherstellung des früheren Zustandes bleiben vorbehalten.

4. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

10.
Juni
1958

Bern, den 10. Juni 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

10.
Juni
1958

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend
Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen
vom 6. Dezember 1957
(Abänderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion.*

beschliesst:

1. Der Beschluss des Regierungsrates vom 6. Dezember 1957 betreffend Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen wird wie folgt abgeändert:

Spiez:	Ortsklasse	10. Juni 1958
- nur Ort und Spiezmoos.	4	
- Faulensee.	2	
- übrige Gemeindeteile.	1	
Twann	2	
Wohlen, Ort und Uettligen	2	

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1958 in Kraft.

Bern, den 10. Juni 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

17.
Juni
1958

Reglement
über die Verteilung der Geschäfte
unter die Regierungsstatthalter I und II
des Amtsbezirkes Bern vom 21. Dezember 1928
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 in Ausführung von § 2 des Dekretes vom 12. November 1941 über
 die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern,
 auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 21. Dezember 1928, mit Abänderung vom 3. Juli 1956, über die Verteilung der Geschäfte unter die Regierungsstatthalter I und II des Amtsbezirkes Bern, wird wie folgt abgeändert:

a) § 1 lit. a Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

das Polizeiwesen.

b) § 1 lit. a Ziff. 18 wird gestrichen.

c) In § 1 lit. b werden neu beigefügt:

Ziffer 12: das Zivilstandswesen

Ziffer 13: die Geschäfte betreffend die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

II.

Diese Abänderungen treten auf den 1. September 1958 in Kraft.

Bern, den 17. Juni 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler.

der Staatsschreiber

Schneider.

Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen

25.
Juni
1958

Das Obergericht des Kantons Bern

hat, gestützt auf § 1 Abs. 4 des Dekrets über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen,

beschlossen:

- 1.** Der Gerichtspräsident II von Konolfingen übernimmt im Amtsbezirk Aarwangen die Obliegenheiten des Einzelrichters in Strafsachen.
- 2.** Dieser Beschluss tritt am 1. August 1958 in Kraft.
- 3.** Der Beschluss des Obergerichts vom 2. Juli 1952 betreffend Stellvertretung des Gerichtspräsidenten II von Burgdorf im Amtsbezirk Konolfingen und betreffend Zuweisung von Voruntersuchungen aus diesem Amtsbezirk an den besondern Untersuchungsrichter des Kantons wird auf 31. Juli 1958 aufgehoben.
- 4.** Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Juni 1958.

Im Namen des Obergerichts

der Präsident

Kehrli,

der Obergerichtsschreiber

Zürcher.

25.
Juni
1958

Reglement
über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten
im Amtsbezirk Konolfingen

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1 Abs. 2 des Dekrets vom 10. Februar 1958
 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konol-
 fingen,

beschliesst:

Art. 1. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Konolfingen werden eingeteilt in folgende Gruppen:

A. Dem Gerichtspräsidenten I liegen ob:

1. die Behandlung und Beurteilung aller streitigen und nicht streitigen Rechtssachen, die Art. 2 ZPO dem Gerichtspräsidenten zuweist, mit Ausnahme
 - a) der Aussöhnungsversuche (Art. 2 Ziff. 1 ZPO), soweit das Ladungsgesuch nicht gleichzeitig mit einem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung eingereicht wird (Ziff. 3 hienach);
 - b) der Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von Fr. 1000 nicht erreicht (Art. 2 Ziff. 2 ZPO);
 - c) der summarischen Sachen (Art. 2 Ziff. 5 ZPO);
 - d) der Eheschutzsachen (Art. 169 ff. ZGB);
2. die Funktionen der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (§§ 18 ff. EG zum SchKG) und der Nachlassbehörde gemäss § 30 EG zum SchKG;
3. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und der damit gleichzeitig angebrachten Ladungsgesuche zum Aussöhnungsversuch;

4. die Behandlung der Rechtshilfegesuche in Zivilsachen; 25.
 5. die Funktionen des Instruktionsrichters und Vorsitzenden des Juni
 Amtsgerichtes in Zivilsachen, Bevogtungs- und Entvogtungssachen (Art. 3 ZPO); 1958
 6. die Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen;
 7. die Funktionen des Untersuchungsrichters;
 8. die Jugendgerichtsbarkeit;
 9. die Behandlung aller übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Gerichtspräsidenten II zugeteilt sind.

B. Dem Gerichtspräsidenten II liegen ob:

1. die Leitung des Aussöhnungsversuchs, soweit sie nicht dem Gerichtspräsidenten I zugewiesen ist (vgl. A Ziff. 3 hievor);
2. die Beurteilung aller Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von Fr. 1000 nicht erreicht (Art. 2 Ziff. 2 ZPO);
3. die Behandlung der summarischen Sachen (Art. 2 Ziff. 5 ZPO);
4. die Behandlung der Eheschutzsachen (Art. 169 ff. ZGB);
5. die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen;
6. die Rechtshilfe in Strafsachen.

Art. 2. Dieses Reglement tritt am 1. August 1958 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Juni 1958.

Im Namen des Obergerichts

der Präsident

Kehrli,

der Obergerichtsschreiber

Zürcher.

18.
Juli
1958

Gebühren-Tarif

für das dauernde Stationieren von Booten und die Erstellung der Anbindevorrichtungen an den Ufern der Kanäle und Flussstrecken im Gebiet der Juragewässerkorrektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 sowie Art. 78, 3 des Einführungsgesetzes zum ZGB,

beschliesst:

1. Für die dauernde Stationierung von Booten aller Art sowie die Erstellung von Anbinde- und Landevorrichtungen an den Ufern der Flussläufe der Juragewässerkorrektion (Zihlkanal, Alte Zihl, Nidau-Büren-Kanal, Alte Aare, Häftli und Aare von Büren bis Leuzigen) ist eine Bewilligung der Baudirektion (Juragewässerkorrektion) einzuholen und eine jährliche Gebühr zu entrichten.

2. Die jährlichen Gebühren für die verschiedenen Bootsarten werden wie folgt festgelegt:

Ruderboot	5.—
Segelboot oder Rennboot	10.—
Ruderboot mit Aussenbordmotor	10.—
Motorboot bis 5 Personen	10.—
Motorboot bis 15 Personen	15.—
Motorboot über 15 Personen	20.—
reservierter Landeplatz ohne Boot	5.—
reservierter Platz mit Lande- oder Badebrücke	10.—

Die Gebühren sind jeweils bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres an die Amtsschaffnerei Nidau zu bezahlen und dem Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion zuzuweisen.

18.
Juli
1958

3. Dieser Tarif tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. Juli 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Vizestaatsschreiber

H. Hof.

5.
August
1958

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Viehhandelsgebühren vom 22. Juli 1949
(Abänderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollzug von Ziffer 3 des Grossratsbeschlusses vom 8. November 1943 über die Neuordnung im Viehhandel und gestützt auf § 15 der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943, in Abänderung des Abschnittes I, Ziffer 2, 1. und 2. Zeile, des Beschlusses des Regierungsrates vom 22. Juli 1949 betreffend Viehhandelsgebühren,

beschliesst:

Die Umsatzgebühr je umgesetztes Tier des Pferdegeschlechtes beträgt Fr. 5.—.

Dieser Beschluss gilt für die seit dem Jahre 1958 im gewerbsmässigen Pferdehandel getätigten Umsätze.

Bern, den 5. August 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i. V.

Dr. V. Moine,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Bedachungsmaterialien; beschränkte
Zulassung schwerbrennbarer Kunststoffplatten als
hartes Bedachungsmaterial**

5.
September
1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 18, Abs. 2 des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden vom 3. Februar 1938,

und auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

1. Schwerbrennbare Kunststoffplatten werden unter den nachfolgenden Bedingungen und Einschränkungen als hartes Bedachungsmaterial anerkannt:

- a) Kunststoffplatten gelten als schwerbrennbar, wenn sie unter der Einwirkung von Feuer und Wärme schwer entflammen und nur bei zusätzlicher Wärmezufuhr mit geringer Geschwindigkeit verkohlen; nach Verschwinden der Wärmequelle müssen die Flammen nach kurzer Zeit erloschen und das Nachglimmen aufhören.
- b) Die Brandversicherungsanstalt entscheidet im Einzelfall, welche Fabrikate die unter a) angeführten Bedingungen erfüllen und als Bedachungsmaterial verwendet werden dürfen.

Die Fabrikanten sind verpflichtet, die als Bedachungsmaterial zugelassenen Kunststoffplatten mit einem entsprechenden Qualitätszeichen zu versehen.

- c) Kleingebäude mit einer Dachfläche bis höchstens 50 m^2 dürfen ganz mit schwerbrennbaren Kunststoffplatten eingedeckt werden.
- d) Bei Dächern über 50 m^2 Gesamtfläche dürfen höchstens 30% der Dachfläche, in allen Fällen jedoch 50 m^2 , mit schwerbrennbaren Kunststoffplatten eingedeckt werden.

5.
September
1958

Auf besonderes Gesuch hin ist die Brandversicherungsanstalt ermächtigt, in Ausnahmefällen einen höhern Prozentsatz zu bewilligen.

e) Hausplätze und -höfe, Vordächer, offene Lauben, Terrassen, Veranden, Verbindungswege und dergleichen dürfen vollständig mit schwerbrennbaren Kunststoffplatten eingedeckt werden.

2. Die schwerbrennbaren Kunststoffplatten sind so auf die Unterkonstruktion zu befestigen, dass sie durch Sturmwind nicht gelöst und weggetragen werden können.

3. Dieser Regierungsratsbeschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. September 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret
über die Organisation der Erziehungsdirektion
vom 12. November 1952
(Abänderung)

9.
September
1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziffer 14 und Art. 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952 wird durch folgenden § 4^{bis} ergänzt:

§ 4^{bis}. Die Universitätsverwaltung wird durch den Universitätsverwalter geleitet. Des weiteren bestehen die Stellen eines technischen Adjunkten und eines administrativen Adjunkten.

II.

Das Dekret vom 4. März 1895 betreffend die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule wird aufgehoben.

III.

Die vorstehende Dekretsergänzung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. September 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

J. Schlappach,

der Staatsschreiber

Schneider.

9.
September
1958

Dekret
betreffend den Ausbau der Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für das ganze Kantonsgebiet wird ein stellvertretender Prokurator eingesetzt.

Amtssitz und Geschäftskreis werden von der Anklagekammer bestimmt.

§ 2. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 9. September 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

J. Schlappach,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Reglement
über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation
an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung
der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
vom 21. Mai 1957
(Abänderung)**

11.
September
1958

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

«Die Prüfungen finden in deutscher Sprache statt. Es wird verlangt, dass der Kandidat die dafür erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten hat.

Der Kandidat hat die Wahl zwischen folgenden zwei verschiedenen Fächergruppen:

I. Fächergruppe

A. In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. Ein deutscher Aufsatz.

2. Eine Übersetzung aus einem lateinischen oder griechischen Schriftsteller ins Deutsche oder eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, Italienische oder Englische.

3. Eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, Italienische oder Englische, unter Ausschluss der gemäss Ziff. 2 gewählten Sprache.

B. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller (Cicero, Cäsar, Livius, Vergil, Horaz) ins Deutsche oder korrektes Lesen und Übersetzen eines französischen, italienischen oder englischen Textes.

September
1958

11. Kenntnis der Formenlehre und der Haupttatsachen der Syntax der gewählten Sprache.

2. Korrektes Lesen und Übersetzen eines französischen, italienischen oder englischen Textes, unter Ausschluss der gemäss Ziff. 1 gewählten Sprache. Kenntnis der Formenlehre und der Haupttatsachen der Syntax.
3. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer Geschichte.
4. Allgemeine Länderkunde mit spezieller Berücksichtigung von Europa. Grundzüge der physikalischen Erdkunde.
5. Kenntnis der Algebra (bis und mit Gleichungen zweiten Grades), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.»

2.

II. Fächergruppe

bleibt unverändert.

3. Diese Änderung tritt auf 1. Oktober 1958 in Kraft.

Bern, den 11. September 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber i. V.

Ch. Lerch.

Reglement über die Notariatsprüfungen

16.
September
1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 6 des Gesetzes über das Notariat vom
31. Januar 1909

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Um das Notariatspatent zu erlangen, hat der Bewerber zwei Prüfungen zu bestehen.

Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 2. Wer die erste Prüfung bestanden hat, erhält den Fähigkeitsausweis als Notariatskandidat, wer die zweite Prüfung bestanden hat, das Notariatspatent.

Die Zulassung zu den Prüfungen wird von der Justizdirektion bewilligt.

Fähigkeitsausweis und Patent werden vom Regierungsrat erteilt.

§ 3. Der Regierungsrat bestellt für den deutschen und französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern und drei Ersatzmännern und bezeichnet deren Präsidenten.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich und dauern zwei Stunden.

16.
September
1958

Die schriftlichen Aufgaben werden unter Aufsicht ausgearbeitet, wofür je sechs Stunden eingeräumt werden; die Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel dabei verwendet werden dürfen.

§ 5. Die Noten der Geprüften werden auf Vorschlag des prüfenden Mitgliedes durch die Kommission festgesetzt nach den Ziff. 5, 4, 3, 2, 1, 0.

Diese Ziffern bezeichnen:

- 5 = sehr gut,
- 4 = gut,
- 3 = genügend,
- 2 = ungenügend,
- 1 = schwach,
- 0 = völlig ungenügend.

Für die schriftlichen Arbeiten können auch halbe Noten erteilt werden; die Noten der schriftlichen Arbeiten werden doppelt berechnet.

§ 6. Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt und das Ergebnis protokolliert.

Die Prüfungskommissionen teilen der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates das Ergebnis der Prüfungen mit und stellen ihre Anträge über die Erteilung des Fähigkeitsausweises oder des Patentes; dem Bericht ist das Protokoll über die Prüfungsergebnisse beizufügen.

§ 7. Wer dreimal abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen.

Der freiwillige Rücktritt nach begonnener Prüfung wird einer Abweisung gleichgestellt.

§ 8. Die Gebühr für die erste Prüfung beträgt Fr. 70, für die zweite Prüfung Fr. 100 und ist spätestens drei Tage vor Beginn der Prüfung der Justizdirektion einzuzahlen.

Die Patentgebühr wird im Gebührentarif der Staatskanzlei festgesetzt.

Ferner sind die Kanzleiauslagen zu vergüten.

II. Die erste Prüfung.

§ 9. Um zu der ersten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:

16.
September
1958

1. dass er Schweizer Bürger ist;
2. dass er eine bernische, eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturitätsprüfung der Typen A, B oder C oder eine bernische Handelsmaturität bestanden hat.

Ein anderweitiges Maturitätszeugnis wird anerkannt, wenn es von der Erziehungsdirektion als einem der genannten Ausweise gleichwertig bezeichnet worden ist;

3. dass er während fünf Semestern als immatrikulierter Student an einer Hochschule Vorlesungen und Übungen über die Prüfungsfächer besucht hat, wovon wenigstens drei Semester an der Universität Bern;
4. dass er von der in § 12 Ziff. 4 verlangten praktischen Ausbildung bereits ein Jahr absolviert hat.

§ 10. Die Prüfung hat zum Gegenstand:

schriftlich:

Eine Aufgabe aus dem Privatrecht;

mündlich:

1. Allgemeine Rechtslehre und Personenrecht	20 Min.
2. Familienrecht	15 Min.
3. Erbrecht	15 Min.
4. Sachenrecht	20 Min.
5. Obligationenrecht	20 Min.
6. Handels- und Wechselrecht	20 Min.
7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	10 Min.

§ 11. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber 27 Punkte erreicht hat.

III. Die zweite Prüfung.

§ 12. Um zu der zweiten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:

1. dass er Schweizer Bürger, bürgerlich ehrenfähig, gut beleumdet und handlungsfähig ist;
2. dass er die erste Prüfung bestanden hat;

16.
September
1958

3. dass er sich ausreichende Kenntnis in der Buchhaltung erworben hat;
4. dass er während wenigstens drei Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons Bern oder während mindestens zwei Jahren bei einem solchen und während eines Jahres auf einem Grundbuchamt, einer Gerichtsschreiberei, einem Betriebungs- und Konkursamt oder in einem Fürsprecher- oder Notariatsbüro der Schweiz anhaltend und fleissig gearbeitet hat.

Von der unter Ziff. 4 vorgesehenen Bürozeit sollen zwei Jahre in die Zeit nach Bestehen der ersten Prüfung fallen; die Justizdirektion kann in besondern Fällen zwei Jahre Bürozeit vor der ersten Prüfung anrechnen.

Bewerber deutscher Muttersprache haben sechs Monate Bürozeit im französischen Kantonsteil, ausnahmsweise in der übrigen französischen Schweiz zu machen und umgekehrt; die Justizdirektion kann in besondern Fällen ausnahmsweise Bewerber von diesem Erfordernis ganz oder teilweise befreien.

Bürozeit während des vorgeschriebenen Hochschulstudiums einschliesslich der Ferien wird nicht angerechnet.

Die Justizdirektion kann nach Anhörung der Prüfungskommission über den Erwerb buchhalterischer Kenntnisse und die dafür zu erbringenden Ausweise Bestimmungen erlassen, insbesondere den Besuch von Vorlesungen, Übungen usw. vorschreiben.

§ 13. Bewerber, die das bernische Fürsprecherpatent besitzen, sind von den in § 12 Abs. 1 Ziff. 1–3 genannten Ausweisen befreit und haben am Platze der Ziff. 4 den Nachweis zu leisten, dass sie seit ihrer Patentierung während zwei Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons Bern oder während mindestens achtzehn Monaten bei einem solchen und während sechs Monaten auf einem Grundbuchamt anhaltend und fleissig gearbeitet haben.

§ 14. Die Prüfung hat zum Gegenstand:

schriftlich:

1. die Abfassung von zwei notariellen Urkunden,
2. die Abfassung eines gerichtlichen Urteils oder Verwaltungsentseides:

mündlich:

1. Notariatsrecht und notarielle Geschäfte	25 Min.	16. September 1958
2. Grundbuchrecht	15 Min.	
3. Eidgenössisches und kantonales Staats- und Verwaltungsrecht	20 Min.	
4. Eidgenössisches und kantonales Steuerrecht	15 Min.	
5. Eidgenössisches und kantonales Strafrecht und kantonales Strafprozessrecht	20 Min.	
6. Kantonales Zivilprozessrecht	10 Min.	
7. Schuld betreibungs- und Konkursrecht	15 Min.	

§ 15. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber 39 Punkte erreicht hat.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 16. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1959 in Kraft; auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 8. Juni 1949 mit seinen seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Wer die erste Prüfung nach dem Reglement vom 8. Juni 1949 bestanden hat, legt auch die zweite Prüfung nach den Bestimmungen jenes Reglements ab.

Bewerber zur ersten Prüfung sind bis 31. Dezember 1960 vom Erfordernis des § 9 Ziff. 4 (Praxis vor der ersten Prüfung) befreit; die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung wird dadurch nicht berührt.

§ 17. Dieses Reglement ist in die Gesetzes sammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. September 1958

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber i. V.

Ch. Lerch.

17.
September
1958

Dekret

über die Organisation der Forstdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
 in Ausführung von Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Abteilungen

§ 1. Die Forstdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Geschäfte des allgemeinen Forstwesens und der Staatsforstverwaltung, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei und des Naturschutzes.

§ 2. Die Forstdirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Das Sekretariat.
2. Das Forstinspektorat
3. Das Jagd- und Fischereiinspektorat und die Naturschutzverwaltung.

Der Forstdirektor erlässt Weisungen über die Zuteilung der Geschäfte an die verschiedenen Abteilungen.

II. Das Sekretariat

§ 3. Der Geschäftskreis des Sekretariates umfasst:

1. Die Vorbereitung aller Geschäfte, für welche die Forstdirektion zuständig ist.
2. Den Verkehr mit den eidgenössischen Behörden betreffend

17.
September
1958

- a) das Projektwesen, wobei die technischen Vorarbeiten durch die zuständigen Inspektorate direkt besorgt werden;
 - b) die Organisation der Ausbildung des Forstpersonals, die Führung der Forststatistik und die Meldung der Holzpreise.
3. Die Bergbauverwaltung.
4. Das Rechnungswesen.

§ 4. Das Sekretariat wird durch einen Sekretär geleitet. Ihm können nach Bedarf ein zweiter Sekretär sowie ein Rechnungsführer und das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt werden.

III. Das Forstinspektorat

§ 5. Der Geschäftskreis des Forstinspektorate umfasst:

- a) Die Aufsicht über die Verwaltung der Staatswälder;
- b) die Aufsicht über die technischen Forstverwaltungen der Gemeinden;
- c) die Oberaufsicht über die übrigen Waldungen;
- d) die Ausbildung und Weiterbildung der Förster und Waldarbeiter;
- e) das Projektwesen, insbesondere den Erlass allgemein gültiger Vorschriften, die Prüfung der Projekte über Aufforstungen, Verbauungen, Weganlagen und Waldzusammenlegungen;
- f) das Einrichtungswesen, namentlich die Anordnung der Durchführung der Wirtschaftspläne und deren Prüfung;
- g) die Behandlung forstpolitischer Fragen und Geschäfte in gemeinsamer Konferenz mit dem Forstdirektor.

§ 6. Der Kanton wird in drei Forstinspektionskreise (Oberland, Mittelland und Jura) eingeteilt, welchen je ein Forstmeister vorsteht.

Den Forstmeistern wird zur Durchführung ihrer Aufgaben technisches Personal beigegeben. Dieses kann nach Weisung der Forstmeister für bestimmte Aufgaben bei den Kreisforstämtern eingesetzt werden.

Den Forstmeistern wird ausserdem das nötige Büropersonal zugeteilt.

17.
September
1958

§ 7. Die Forstinspektionskreise sind in Forstkreise unterteilt. Die Kreisforstverwaltungen (Kreisforstämter) besorgen die ihnen zufallenden Aufgaben im Rahmen der Dienstinstruktionen, Vorschriften und Weisungen der Direktion und der Forstmeister.

§ 8. Die Organisation der Kreisforstämter wird durch Verordnung geregelt.

IV. Das Jagd- und Fischereiinspektorat und die Naturschutzverwaltung

§ 9. Der Geschäftskreis des Jagdinspektorates und der Naturschutzverwaltung umfasst:

- a) Die Leitung und Überwachung des Jagdwesens;
- b) die Verwaltung des Jagdregals;
- c) die Verwaltung der staatlichen Wildzuchtanlagen;
- d) die Leitung von Kursen zur Aus- und Fortbildung des Aufsichtspersonals;
- e) die Prüfung der den Naturschutz berührenden Projekte, insbesondere über Kraftwerke, Starkstromleitungen, Straßenanlagen, Autobahnen, Auflandungen, Meliorationen, Flugplätze, Sessel- und andere Luftseilbahnen, Skilifte, die Anlage von Steinbrüchen und Kiesgruben und Naturdenkmäler;
- f) die Verwaltung des Natur- und Pflanzenschutzes und die Oberaufsicht über die Naturdenkmäler.

§ 10. Das Jagdinspektorat und die Naturschutzverwaltung unterstehen dem Jagdinspektor. Ihm werden die erforderlichen Wildhüter beigegeben.

§ 11. Der Geschäftskreis des Fischereiinspektorates umfasst:

- a) Die Leitung und Überwachung des Fischereiwesens;
- b) die Verwaltung des Fischereiregals;
- c) die Verwaltung der staatlichen Fischzuchtanlagen;
- d) die Leitung von Kursen zur Aus- und Fortbildung des Aufsichtspersonals;

e) die Prüfung der die Fischerei berührenden Projekte, insbesondere über Kraftwerke, Gewässerverbauungen, Auflandungen und Meliorationen.

17.
September
1958

§ 12. Das Fischereiinspektorat wird durch den Fischereiinspektor geleitet. Ihm werden die erforderlichen Fischereiaufseher beigegeben.

§ 13. Dem Jagd- und Fischereiinspektorat und der Naturschutzverwaltung wird das nötige Kanzleipersonal zugeteilt, welches dem dienstälteren Inspektor untersteht, der auch die allgemeinen administrativen Geschäfte leitet.

V. Die Kommissionen

§ 14. Zur Begutachtung und Vorberatung von Verordnungen und andern Massnahmen betreffend die Jagd, den Wild- und Vogelschutz, den Natur- und Pflanzenschutz, den Schutz der Landschaft und die Fischerei werden der Forstdirektion die entsprechenden Kommissionen gemäss §§ 15–17 hiernach beigegeben. Diese Kommissionen werden vom Regierungsrat für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.

§ 15. Die Jagdkommission zählt neun Mitglieder. Der Forstdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sind die Landesteile nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen. Anspruch auf angemessene Vertretung haben auch die Landwirtschaft sowie der Natur- und Vogelschutz. (Art. 64 G. vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz.)

§ 16. Die Naturschutzkommission zählt neun Mitglieder. Bei der Wahl der Kommission sind die Wissenschaft, die Interessengruppen des Natur- und Vogelschutzes sowie die Forst- und Landwirtschaft nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ihr sind durch die Naturschutzverwaltung alle wichtigen Projekte zur Begutachtung zu unterbreiten, die den Naturschutz berühren.

Die Naturschutzkommission vertritt den Kanton Bern in der konsultativen Kommission des Schweizerischen Bundes für Naturschutz.

§ 17. Die Fischereikommission zählt sieben Mitglieder. Der Forstdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied und

- September
1957
17. Präsident an. Bei der Wahl der Kommission sind die Fischereiwissenschaft, die Interessengruppen der See- und Fluss- sowie der Sport- und Berufsfischer angemessen zu berücksichtigen. (Art. 30 G. vom 14. Oktober 1934 über die Fischerei.)

§ 18. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 11. November 1954 betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten für die Fischerei, die Verordnung vom 28. Januar 1941 über die Naturschutzkommision.

§ 19. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 17. September 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

J. Schlappach,

der Staatsschreiber

Schneider.

31.
Oktober
1958

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Wiedereinführung der Krisenhilfe für
versicherte Arbeitslose**

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

1. Gemeinden, die ab 1. November 1958 nach Massgabe des Dekretes vom 16. November 1954 und der zugehörigen Verordnung vom 26. November 1954 eine Krisenhilfe an versicherte Arbeitslose ausrichten, werden die in diesen Erlassen vorgesehenen Kantonsbeiträge gewährt, soweit es sich um Angehörige der Uhren- und Textilindustrie handelt.

2. Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Budgetposten 1310 933 «Staatsbeiträge an die Gemeinden für die Krisenhilfe für Arbeitslose» pro 1958 voraussichtlich nicht ausreichen wird und ermächtigt das Arbeitsamt, den Kredit von Fr. 5000 nötigenfalls zu überschreiten.

Bern, den 31. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

10.
November
1958

Dekret
über die Besoldungen der Behördemitglieder
und des Personals der bernischen Staatsverwaltung
vom 13. Februar 1956
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 6, letzter Absatz: Dem landwirtschaftlichen Personal, dem anderweitige bundesrechtliche oder kantonale Familien- und Kinderzulagen zustehen, werden diese Zulagen auf der Besoldung angerechnet.

§ 7. Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden nach Ablauf jeden Dienstjahres auf Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage entspricht in der Regel einem Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

2. a) Soweit im Jahre 1958 eine teilweise Dienstalterszulage ausgerichtet wurde, wird diese auf 1. Januar 1959 auf eine volle Dienstalterszulage aufgerundet. Die nächste Dienstalterszulage wird nach Massgabe des Eintrittsdatums und der neuen Regelung nach Ziffer 1 ausgerichtet.

b) Wer vor dem 1. Januar 1959 nur ganze Dienstalterszulagen bezog, erhält die folgenden Dienstalterszulagen wie bisher jeweils am 1. Januar.

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

10.
November
1958

Bern, den 10. November 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

J. Schlappach,

der Staatsschreiber

Schneider.

10.
November
1958

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage
an das Staatspersonal für das Jahr 1958
vom 19. Februar 1958
(Abänderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Das Dekret vom 19. Februar 1958 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958 wird wie folgt abgeändert:

§ 3. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 6. Gestrichen.

2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 10. November 1958.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
J. Schlappach,
der Staatsschreiber
Schneider.

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage
an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen
für das Jahr 1958 vom 19. Februar 1958
(Abänderung)

10.
November
1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 19. Februar 1958 über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958 wird wie folgt abgeändert:

§ 5. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

§ 7. Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 10. November 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

J. Schlappach,

der Staatsschreiber

Schneider.

10.
November
1958

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 19. Februar 1958 (Abänderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Das Dekret vom 19. Februar 1958 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Rente ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 3. Gestrichen.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Überganges von der halbjährlichen zur monatlichen Auszahlung der Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse festzusetzen.

3. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1959 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 10. November 1958.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
J. Schlappach,
der Staatsschreiber
Schneider.

Dekret
über Baubeuräge an Gemeinde- und
Bezirksskrankenanstalten

11.
November
1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Für Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten werden den Gemeinde- und Bezirksskrankenanstalten je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen Beiträge von 10 bis 25% der Kostensumme, jedoch höchstens ein Beitrag von 1 Million Franken bewilligt.

Zu diesem Zwecke müssen Pläne und detaillierte Kostenvoranschläge vor Beginn der Bauarbeiten von der Sanitäts- und Baudirektion überprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden. Bis zur Bewilligung des Staatsbeitrages durch die zuständige Behörde darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Wird etappenweise gebaut, so kann für das gleiche Objekt innert vier Jahren nur ein Baubeuräge ausgerichtet werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Dekret vom 12. Mai 1953 betreffend Beiträge an Gemeinde- und Bezirksskrankenanstalten, aufgehoben.

Gemeinde- und Bezirksskrankenanstalten kann für noch nicht ausgeführte Bauten oder sofern die Bauabrechnung noch nicht von der kantonalen Baudirektion genehmigt wurde, gemäss diesem Dekret ein

November
1958 11. weiterer Beitrag gewährt werden. Mit dem bereits bewilligten Kantonsbeitrag darf der zusätzliche Beitrag aber 1 Million Franken nicht überschreiten.

Die endgültige Regelung der Baubeuräge an die Gemeinde- und Bezirksspitäler bleibt einem Gesetz vorbehalten.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. November 1958.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
J. Schlappach,
der Staatsschreiber
Schneider.

**Beschluss des Grossen Rates
betreffend vorsorgliche Bereitstellung
eines Kredites für Massnahmen zur Verhinderung
und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit**

11.
November
1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 35, Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird aus dem kantonalen Krisenfonds vorsorglich ein Kredit von 1 Million Franken für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit bereitgestellt.

2. Dieser Kredit kann im Bedarfsfall verwendet werden zur Unterstützung von Vorkehren der Gemeinden zur Beschäftigung Arbeitsloser sowie für Massnahmen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung Arbeitsuchender in den Erwerbsprozess zu erleichtern oder vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszunützen.

3. Über die Verwendung des Kredites entscheidet im Einzelfall der Regierungsrat bzw. die kantonale Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeit.

Bern, den 11. November 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

J. Schlappach,

der Staatsschreiber

Schneider.

13.
November
1958

Dekret
betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

- in der Kirchgemeinde Melchnau eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Gondiswil;
- in der Kirchgemeinde Thun eine sechste Pfarrstelle für die Betreuung der französisch-sprechenden Bevölkerung des Oberlandes und des Emmentals (Sitz in Thun);
- in der Kirchgemeinde Sigriswil eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Merligen;
- in der Kirchgemeinde Mett eine zweite Pfarrstelle;
- in der Kirchgemeinde Burgdorf eine vierte Pfarrstelle;
- in der Kirchgemeinde Bümpliz eine fünfte Pfarrstelle.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung

zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt.

13.
November
1958

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Melchnau (Gondiswil), Thun (französisches Hilfspfarramt), Sigriswil (Merligen), Mett und Burgdorf hinfällig.

Bern, den 13. November 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

J. Schlapbach,

der Staatsschreiber

Schneider.

13.
November
1958

Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über das Notariat vom 16. Juni 1950
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion,*

beschliesst:

§ 1. Die Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1950 zum Gesetz über das Notariat wird in den §§ 4, 7, 10, 11 und 14 wie folgt abgeändert:

1. § 4. Die Urschriften sind in sauberer, gut lesbarer Handschrift abzufassen; Inventare können in gut haltbarer, nicht kopierender Maschinenschrift oder in maschineller Vervielfältigung abgefasst werden.

Zur Herstellung der Ausfertigungen, einschliesslich der Grundbuchbelege, kann eine gut haltbare, nicht kopierende Maschinenschrift oder maschinelle Vervielfältigung verwendet werden. Die Benutzung von Durchschlagskopien zu diesem Zwecke ist untersagt. Vorbehalten bleiben ferner die besondern Vorschriften zur Herstellung der Grundbuchbelege.

2. § 7 Abs. 2 letzter Satz. Die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge und die Protokolle über die Eröffnung von Erbverträgen sind besonders zu numerieren und aufzubewahren; sie sind in das dritte Register (C) einzutragen (§ 43 Abs. 2 des Dekretes).

3. § 7 Abs. 4. Bei Verurkundung von Verträgen um dingliche Rechte an Liegenschaften werden in das Register A ferner eingetragen: das Datum der Ablieferung des Aktes an das Grundbuchamt, seines Eintrages in das Grundbuch und dasjenige der Zurückerhebung des

Aktes und der allfällig errichteten Schuldbriefe beim Grundbuchamt. Der Eintrag hat ausserdem die in einem Handänderungsvertrag errichteten Schuldbriefe zu erwähnen.

13.
November
1958

4. § 10 Abs. 1. Der Notar hat über seine Forderungen und Schuldverhältnisse gegenüber Klienten und dritten Personen, soweit sie aus seiner beruflichen Tätigkeit herrühren, nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, mit Einschluss einer Hilfsbuchhaltung über laufende Honoraransprüche und dem Klienten zu verrechnende Auslagen.

5. § 11 Abs. 1 lit. a.

a) Vierteljährliche Saldobilanzen und Jahresabschlüsse, mit Ausweis über die Zahlungsbereitschaft;

6. § 14. Rechnungsbelege, Wertschriftenempfangsscheine, soweit nicht in der Wertschriftenkontrolle enthalten, Richtigbefundsanzeigen und Saldoquittungen sind zweckmässig geordnet und gesondert aufzubewahren.

§ 2. Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 13. November 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber i. V.

Ch. Lerch.

21.
November
1958

Reglement
über die Organisation und die Verwaltung
der Stiftung «Bernisches Hilfswerk»
vom 3. Dezember 1954
(Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 6. März 1953 über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk» sowie Ziffer 5 der Stiftungsurkunde vom 11. Juni 1953,

beschliesst:

1. Das Reglement über die Organisation und die Verwaltung der Stiftung «Bernisches Hilfswerk» wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 6^{bis}. Art. 18 Absatz 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 ist auf alle Mitglieder der Stiftungsorgane anwendbar.

2. Diese Ergänzung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1958 in Kraft.

Bern, den 21. November 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Volksbeschluss
über die Bereitstellung finanzieller Mittel
zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues**

7.
Dezember
1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und die zugehörigen Vollzugsvorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Staat beteiligt sich an der Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Sinne des Bundesbeschlusses. Er unterstützt während höchstens vier Jahren die Bestrebungen der Gemeinden, das Angebot an einfachen, soliden und zweckmässigen Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu vermehren.

2. Die Hilfe besteht in der Ausrichtung jährlicher Zuschüsse an die Kapitalzinse von insgesamt höchstens 2% der für die Wohnungserstellung notwendigen Gesamtinvestitionen. Diese Zuschüsse, an die der Bund ein Drittel und der Kanton zwei Drittel leistet, werden zur Verbilligung der Mietzinse an die Eigentümer der Wohnbauten während der Dauer von höchstens 20 Jahren ausbezahlt.

Die Bewilligung eines Zuschusses durch den Staat setzt in jedem Einzelfall die Zusicherung einer hälftigen Bundesleistung voraus.

3. Die Gemeinde des Bauortes hat einen Anteil von 40% bis 60% der zur Auslösung der Bundeshilfe erforderlichen kantonalen Leistung zu übernehmen. Zur Festsetzung ihres Anteils werden die Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer Gesamtsteueranlage in den Jahren

7. Dezember 1958 1951–1957 in fünf Beitragsklassen eingeteilt. Der Pflichtanteil der Gemeinden ist in gleicher Weise wie die Zuschüsse von Bund und Kanton als jährliche Barleistung an die Kapitalzinse zu erbringen.

4. Die durch den Staat auf Grund dieses Beschlusses eingegangenen Gesamtverpflichtungen dürfen den Betrag von 8,8 Millionen Franken nicht übersteigen.

Die jährlichen Aufwendungen sind in den Voranschlag aufzunehmen. In einem Rechnungsjahr nicht beanspruchte Beträge werden zurückgestellt.

5. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

6. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1959 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. September 1958.

Im Namen des Grossen Rates,

der Präsident

J. Schlappach,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues ist mit 74 365 gegen 23 517 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Dezember 1958.

7.
Dezember
1958

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

16.
Dezember
1958

Verordnung über die Unterstützung von Gemeindepfarrbibliotheken

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 16 und 17 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung betrifft die staatliche Unterstützung aller Bibliotheken, welche von Gemeinden, ihren Unterabteilungen oder von Gemeindeverbänden geführt werden, insbesondere Schüler-, Lehrer-, Jugend- und Volksbibliotheken.

Privatrechtlich organisierte Bibliotheken erhalten die gleichen Subventionen des Staates wie Volksbibliotheken der Gemeinden, wenn sie konfessionell und politisch neutral sind und wenn die Gemeinde einen wesentlichen Teil der Finanzierung übernimmt und an der Leitung oder Aufsicht beteiligt ist.

§ 2. Die Erziehungsdirektion verteilt von ihr angekaufte Bücher unentgeltlich an die Bibliotheken und nimmt dabei auf den Charakter der Bibliotheken und auf ihre Frequenz Rücksicht.

§ 3. Bei Bücheranschaffungen ist das von der Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins betreute Verzeichnis «Bücher für die Jugend» zu Rate zu ziehen. Im übrigen wird auf die von der Erziehungsdirektion herausgegebenen «Richtlinien für die Errichtung und Führung einer Schülerbibliothek» hingewiesen.

§ 4. An die Gründung neuer Bibliotheken gibt der Staat den Gemeinden einen Gründungsbeitrag von Fr. 200. Für jedes ihrer Schul-

16.
Dezember
1958

häuser erhält jedoch eine Gemeinde nur je einen Gründungsbeitrag. An die vollständige Umgestaltung veralteter, unzweckmässig organisierter und untergebrachter Bibliotheken wird ein Reorganisationsbeitrag von höchstens Fr. 200 geleistet.

§ 5. Für die Ausrichtung des jährlichen Betriebsbeitrages stellen die Gemeinden am Schlusse des Schuljahres ein Gesuch auf vorgedrucktem Formular. Gemeinden im Sinne dieser Bestimmung sind alle Träger des Schulwesens gemäss Art. 7 PSG und Art. 2 MSG. Diese Gemeinden fassen die Gesuche für alle ihre Bibliotheken auf einem Formular zusammen.

Die Sekundarschulen sind von dieser Zusammenfassung ausgenommen und reichen ihre Gesuche dem Sekundarschulinspektorat ein.

Schüler- und Lehrerbibliothek derselben Schule werden wie *eine* Bibliothek behandelt. Die Bücheranschaffungen sind jedoch getrennt aufzuführen.

§ 6. Der Betriebsbeitrag bemisst sich nach der Höhe der Kosten der Bücheranschaffungen und der Buchbinderarbeiten im betreffenden Schuljahr sowie nach der Einreihung der Gemeinde in eine Besoldungsbeitragsklasse und beträgt:

Klasse 1–7: 70% der subventionsberechtigten Summe,
 Klasse 8–14: 60% der subventionsberechtigten Summe,
 Klasse 15–22: 50% der subventionsberechtigten Summe,
 Klasse 23–30: 40% der subventionsberechtigten Summe,
 Klasse 31–38: 30% der subventionsberechtigten Summe.

§ 7. Übersteigen die jährlichen Kosten für die Bibliothek einer Gesamtschule Fr. 100, für alle andern Schulen Fr. 50 pro Klasse einer Gemeinde und für Volksbibliotheken Fr. 500, so wird für die Berechnung der Subvention vom übersteigenden Betrag nur die Hälfte berücksichtigt.

Ein Betriebsbeitrag (Bücheranschaffungen und Buchbinderarbeiten) wird jedoch nur ausgerichtet, wenn die subventionsberechtigte Summe Fr. 20 pro Klasse einer Gemeinde nicht unterschreitet. Besteht in einer Einwohnergemeinde mehrere Volksbibliotheken, so werden diese wie *eine* Bibliothek behandelt. Den Gesuchen sind die quittierten Rechnungen nach Bibliotheken geordnet beizulegen.

16.
Dezember
1958

§ 8. Die Gebühren für den Bezug von Bücherkisten der Schweizerischen Volksbibliothek für die Ergänzung von Bibliotheken, für Ferienkolonien und Kinderlesesäle können zu den Bücheranschaffungskosten gerechnet werden, nicht dagegen Auslagen für Klassenlektüre.

§ 9. Alle Gesuche sind jeweilen am Schlusse des Schuljahres auf vorgedrucktem Formular, gestempelt und mit den Belegen versehen, der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg über das Inspektorat einzureichen.

Dieses Formular kann beim Staatlichen Lehrmittelverlag bezogen werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt auf 1. April 1958 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 1958/59.

Bern, den 16. Dezember 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vollziehungsverordnung
zum Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958 über die
Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des
sozialen Wohnungsbau

23.
Dezember
1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbau,

die zugehörige Vollzugsverordnung vom 11. Juli 1958,

den Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958 über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbau,

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Für den Vollzug des Volksbeschlusses ist die Direktion der Volkswirtschaft zuständig. Mit der Durchführung des Gesuchs-, Abrechnungs- und Auszahlungsverfahrens sowie mit der Festsetzung der Mietzinse ist das kantonale Arbeitsamt beauftragt.

§ 2. Bei der Gewährung von Kapitalzinszuschüssen ist eine angemessene Verteilung des dem Kanton zustehenden Kontingentes an Wohnungen auf die städtischen und ländlichen Gemeinden nach Massgabe ihres Bedarfes an preislich günstigem Wohnraum für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen anzustreben.

§ 3. Die Bewilligung von Zuschüssen wird davon abhängig gemacht, dass die Gemeinde sich verpflichtet, die bedingungsgemässen Belegung der früher mit erhöhten Ansätzen subventionierten Wohnungen zu überprüfen und laufend zu überwachen, Widerhandlungen gegen die Subventionsvorschriften dem kantonalen Arbeitsamt zu melden und bei den Massnahmen zur Zweckerhaltung mitzuwirken.

23. § 4. Für die allfällige Vermittlung zweckgebundener Darlehen nach
 Dezember Art. 10 des Bundesbeschlusses ist die Hypothekarkasse des Kantons
 1958 Bern zuständig.

II. Gesuchsverfahren

§ 5. Gesuche um Gewährung von Zuschüssen sind gestempelt auf Vordruckformular mit folgenden Unterlagen bei der zuständigen Gemeindestelle einzureichen:

- a) Ausführungspläne 1:50 (Grundrisse, Schnitte und Fassaden);
- b) Situationsplan;
- c) Baubeschrieb;
- d) detaillierter Kostenvoranschlag, getrennt nach Arbeitsgattungen;
- e) Zusammenstellung der voraussichtlichen Anlagekosten (Landkosten, reine Gebäudekosten, Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Bauzinsen und Gebühren);
- f) detaillierter Finanzierungsplan und Ausweise über die sicher gestellte Finanzierung.

§ 6. Falls die Gemeinde die Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen als erfüllt betrachtet, leitet sie das Gesuch mit den nachstehenden Angaben an das kantonale Arbeitsamt weiter:

- a) Zahl und Grösse der wohnungssuchenden Familien nach Einkommenskategorien;
- b) Grösse des Wohnungsbedarfes nach Wohnungstypen und Höhe der tragbaren Mietzinse;
- c) Eignung des vorgelegten Projektes zur Vermehrung des Angebotes an preisgünstigen Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen;
- d) Grundsätzliche Erklärung der Gemeinde, die ihr nach ihrer Einreihung auffallenden Zuschüsse für die Dauer von 20 Jahren zu übernehmen.

III. Gemeindeleistung und Leistungen Dritter

§ 7. Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen des Kantons und des Bundes erfolgt erst, wenn die rechtsverbindliche Zusicherung der

Gemeinde vorliegt, die von ihr periodisch zu erbringenden Anteile während 20 Jahren zu leisten.

23.
Dezember
1958

§ 8. Zur Ermittlung ihrer Beteiligung an den kantonalen Zuschüssen werden die Gemeinden in folgende 5 Klassen eingereiht:

1. Klasse	40 %
2. Klasse	45 %
3. Klasse	50 %
4. Klasse	55 %
5. Klasse	60 %

Die Einreihung wird durch den Regierungsrat vorgenommen und den Gemeinden eröffnet. Sie gilt für die ganze Dauer der Aktion.

§ 9. Stimmt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für grosse städtische Gemeinden der hohen Landpreise wegen ausnahmsweise einer Heraufsetzung der durch bundesrätliche Verordnung festgelegten Begrenzung der Bruttoanlagekosten pro Wohnung zu, so ist deren Auswirkung auf die Mietzinse vollumfänglich durch entsprechend höhere Zuschüsse der Gemeinde auszugleichen.

§ 10. Leistungen von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen können auf die Zuschüsse der Gemeinde angerechnet werden; sie dürfen sie aber höchstens bis zu vier Fünfteln ersetzen.

Die Gemeinde haftet dem Kanton gegenüber für die Ausrichtung von Leistungen Dritter, soweit sie die kommunalen Zuschüsse ersetzen können.

IV. Arbeitsvergebung

§ 11. Die Arbeiten und Lieferungen sind zu Konkurrenzpreisen an Unternehmer, Handwerker und Lieferanten zu vergeben. Der Wettbewerb darf nicht auf Ortsansässige beschränkt werden.

V. Abrechnung und Auszahlung

§ 12. Nach Beendigung der Arbeiten ist die von der Bauherrschaft und vom Bauleiter unterzeichnete detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten und visierten Originalbelegen bei der Gemeindestelle einzureichen.

23.
Dezember
1958
- Der Abrechnung sind ferner beizulegen:
- a) ein endgültiger Situationsplan mit Angabe der Grundbuchnummer und des Haltes der Parzelle;
 - b) die Belege über die Landkosten;
 - c) die Auszüge aus dem Baukreditkonto;
 - d) eine Liste der Mieter mit Angaben über die Zahl der Erwachsenen und der Kinder sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse je Familie;
 - e) eine Liste über die für die einzelnen Wohnungen provisorisch verlangten Mietzinse.

§ 13. Besteht das mit Zuschüssen geförderte Projekt aus mehreren selbständigen Bauten, so ist über jeden Wohnungsbau getrennt abzurechnen, auch wenn er im Grundbuch nicht als selbständige Liegenschaft erscheint.

§ 14. Nach erfolgter Prüfung überweist die Gemeindestelle die Abrechnung dem kantonalen Arbeitsamt unter Angabe der Ausführungsdaten. Ferner hat sie zu bestätigen, dass die an die Zusicherung geknüpften Bedingungen eingehalten wurden.

§ 15. Nach Genehmigung der Abrechnung gibt das kantonale Arbeitsamt der Gemeinde Betrag und Fälligkeitstermin des ersten von ihr zu leistenden Zuschusses bekannt. Gleichzeitig legt es die Höhe der nachfolgenden Gemeindeanteile fest. Diese sind je auf Ende April und Oktober ohne weitere Aufforderung an die Kantonsbuchhalterei Bern für Rechnung des kantonalen Arbeitsamtes einzuzahlen.

Das kantonale Arbeitsamt gibt der Gemeinde allfällige Veränderungen in den von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten sofort bekannt.

VI. Mietzinse

§ 16. Die Festsetzung der Mietzinse von Wohnungen, an die Kapitalzinszuschüsse gewährt werden, erfolgt auf Grund der im Anhang enthaltenen Richtlinien.

Mietzinserhöhungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes vorgenommen werden.

23.
Dezember
1958

VII. Zweckerhaltung

§ 17. Die Gemeinde ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Hauseigentümer während der Dauer der Zuschüsse die verbilligten Wohnungen ihrem Zweck erhalten und die genehmigten Höchstmietzinse beobachten.

Stellt die Gemeinde eine Zweckentfremdung fest oder sind die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zuschüsse aus andern Gründen nicht mehr erfüllt, so hat sie dies dem kantonalen Arbeitsamt sofort zu melden.

§ 18. Alle zwei Jahre ist von der Gemeinde eine Kontrolle über die bedingungsgemäße Belegung der Wohnungen, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bewohner sowie über die Einhaltung der genehmigten Mietzinse durchzuführen.

Dem kantonalen Arbeitsamt ist innert einer von ihm festzusetzenden Frist schriftlich über das Ergebnis dieser Kontrolle zu berichten.

§ 19. Für die Dauer von 20 Jahren werden die Pflicht zur Zweckerhaltung und zur Einholung der Zustimmung beim Eigentumsübergang verbilligter Wohnungen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt.

Der Grundbuchverwalter darf eine rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung erst vornehmen, wenn die schriftliche Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes zur Eintragung der Handänderung oder zu einer Löschung der Anmerkung vorliegt.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 20. Wiedererwägungsgesuche gegen Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes sind innert 30 Tagen nach deren Zustellung der Direktion der Volkswirtschaft einzureichen.

Entscheide dieser Direktion können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 innert 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 21. Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Art. 80 SchKG gleichgestellt.

23. § 22. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1959 in Kraft. Sie
Dezember ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung auf-
1958 zunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1958.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Richtlinien

über die Festsetzung der Mietzinse für die mit Kapitalzins- zuschüssen verbilligten Wohnbauten

1. Zuständigkeit und Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme von Gesuchen um Festsetzung oder Erhöhung der Mietzinse von Wohnbauten, an die Kapitalzinszuschüsse gewährt werden, sind die Gemeinden. Die Gesuche sind den Gemeinden auf gestempeltem Vordruckformular, das beim kantonalen Arbeitsamt, Postgasse 68, Bern, bezogen werden kann, einzureichen. Beizulegen sind die Mietverträge sowie die Ausweise über Höhe und Verzinsung der investierten Fremdkapitalien.

Die Gemeinden kontrollieren die Richtigkeit der Angaben auf dem Gesuchsformular anhand der Belege und nehmen nötigenfalls Richtigstellungen vor. Bei Bedarf prüfen sie ferner auf Grund einer Besichtigung der Liegenschaft die Verteilung des Gesamtmietzinses auf die einzelnen Mietobjekte.

Darauf leiten sie das Gesuch mit ihrem Bericht und Antrag weiter an das kantonale Arbeitsamt. Die Mietverträge und Ausweise verbleiben bei den Gemeinden und werden dem Eigentümer erst zurückgegeben, wenn die Mietzinse festgesetzt sind.

2. Eröffnung der verfügten Mietzinse

Das kantonale Arbeitsamt eröffnet dem Eigentümer die verfügten Mietzinse. Die Gemeinden erhalten ein Doppel dieser Verfügung. Anschliessend geben sie jedem Mieter den für seine Wohnung höchstzulässigen Mietzins bekannt; diese Mitteilung fällt dahin, wenn ohne Vorbehalt der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes vertraglich bereits die verfügten oder niedrigere Mietzinse vereinbart wurden.

Sind ohne Vorbehalt dieser Zustimmung vertraglich höhere als die verfügten Mietzinse vereinbart, so veranlassen die Gemeinden den Eigentümer, die Verträge innert einer bestimmten Frist zu ändern und ihr zur Kontrolle vorzulegen.

3. Rechtsmittel

Gegen Mietzinsverfügungen des kantonalen Arbeitsamtes kann innerst 30 Tagen nach deren Zustellung ein Wiedererwägungsgesuch an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion eingereicht und gegen deren Entscheid innerst Monatsfrist beim Regierungsrat nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege Einsprache erhoben werden.

4. Berechnung der höchstzulässigen Mietzinse

Der auf die einzelnen Mietobjekte zu verteilende Gesamtmiatzins ist derart festzusetzen, dass er nach Abzug der Kapitalzinszuschüsse folgende Aufwendungen deckt:

- a) die tatsächliche Verzinsung des Fremdkapitals und die Verzinsung der eigenen Mittel im normalen Umfang zum Ansatz der I. Hypothek, wobei die investierten Kapitalien nur im Ausmass der genehmigten Bruttoanlagekosten berücksichtigt werden;
- b) einen Pauschalzuschlag für öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien, allgemeine Beleuchtung, Unterhalt, Abschreibung und Verwaltungskosten von höchstens 2 % der auf Grund der Abrechnung genehmigten Bruttoanlagekosten, abzüglich Landerwerb.

Bei gemischten Bauten wird der Mietzins für den in die Kapitalzinszuschüsse einbezogenen Wohn teil auf Grund der ausgeschiedenen Bruttoanlagekosten nach der gleichen Berechnungsart ermittelt.

Die im Pauschalzuschlag nicht enthaltenen Kosten für Heizung, zentrale Warmwasserversorgung, Serviceabonnemente, Gartenunterhalt, Hauswart, Lift usw. dürfen bei entsprechender vertraglicher Abmachung nur im tatsächlichen Umfang auf die Mieter überwälzt werden. Der Eigentümer hat den Mietern darüber jährlich Abrechnung zu unterbreiten.

Im übrigen finden für die Festsetzung der Mietzinse die Vorschriften von Art. 15 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. Juli 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbau Anwendung.

5. Überwachung der verfügten Mietzinse

Für die Überwachung der vom kantonalen Arbeitsamt verfügten Höchstmietzinse wird auf § 17 dieser Verordnung verwiesen.